Kritik der Volksgeistlehre v. Savignys

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

Karl-August Wolff

Referendar in Duisburg.

1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. Graf zu Dohna.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Abschnitt: Die völkische Rechtslehre.

§ 1. Das völkische Erwachen um 1800 1

§ 2. Der völkische Ursprung des Rechts 3

Zweiter Abschnitt: Der Volksgeist.

§ 3. Volksgeist und völkische Eigenart 5

§ 4. Volksgeist und Weltgeist 8

Dritter Abschnitt: Volksgeist und Volk.

§ 5. Volk als Gattungsbegriff 13

§ 6. Volk als Organismus 14

§ 7. Volk als Integral 22

Vierter Abschnitt: Volksgeist und Recht.

§ 8. Erschaffung des Rechts 29

§ 9. Erhaltung des Rechts 33

§ 10. Fortentwicklung des Rechts 36

Schriftenverzeichnis.

Althaus, Johannes. Politica methodice digesta et exemplis sacris et profanis illustrata, 3. Aufl, Herborn 1614.

Amira, Karl von. Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl, Straßburg 1901.

Aristoteles. Politik (deutsch von Eugen Rolfes), 3. Aufl, Leipzig 1922.

Arnold, Wilhelm. Über das Wesen des Rechts, in: Recht und Wirtschaft nach geschichtlicher Ansicht (Vorlesungen), Basel 1863, S. 1/36.

Bauch, Bruno. Immanuel Kant. 3. Aufl, Berlin und Leipzig 1920.

— Die Idee. Leipzig 1926.

— Vom Begriff der Nation, in: Kantstudien, Bd 21, (Berlin 1917), S. 139/162.

— Das Rechtsproblem in der Kantschen Philosophie, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd 3 (Leipzig 1921), S. 1/25.

Baumstark, Adolf. Was ist das Recht? Mannheim 1874.

Bergbohm, Karl. Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Bd 1: Das Naturrecht der Gegenwart. Leipzig 1892.

Berolzheimer, Fritz. System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd 3, München 1906.

Bethmann-Hollweg, Moritz August von. Erinnerung an Savigny, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd 6 (Weimar 1867), S. 42/81.

Bierling, Ernst Rudolf. Juristische Prinzipienlehre, Bd 1, Freiburg und Leipzig 1894.

— Das Wesen des positiven Rechts und das Kirchenrecht, in: Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd 13 (Tübingen 1876), S. 256/291.

Binder, Julius. Rechtsbegriff und Rechtsidee. Leipzig 1915.

— Fichte und die Nation, in: Logos, Bd 10 (Tübingen 1922), S. 275 ff.

— Philosophie des Rechts, Berlin 1925.

— Zur Lehre vom Rechtsbegriff, in: Logos, Bd 18 (Tübingen 1929), S. 1 ff.

— Grundlegung zur Rechtsphilosophie, Tübingen 1935.

Bluntschli, Johann Kaspar. Gesammelte Kleine Schriften, 2 Bde, Nördlingen 1879.

Boehm, Max Hildebert. Das eigenständige Volk, Göttingen 1932.

Brie, Siegfried. Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule, Berlin und Leipzig 1909.

Brodmann, Erich. Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur, Berlin 1897.

— Recht und Gewalt, Berlin und Leipzig 1921.

— Was ist das Recht und wo ist es? Berlin 1935.

Busse, Gisela von. Die Lehre vom Staat als Organismus, Berlin 1928.

Cathrein, Viktor. Recht, Naturrecht und positives Recht, 2. Aufl, Freiburg 1909.

Dahn, Felix. Die Vernunft im Recht. Grundlagen der Rechtsphilosophie, Berlin 1879.

Darmstaedter, Friedrich. Recht und Rechtsordnung, Berlin 1925.

Dietrich, Otto. Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus, Breslau 1935.

Dittmann, Friedrich. Der Begriff des Volksgeistes bei Hegel. Leipziger Dissertation 1909 (bei Lamprecht).

Dohna, Alexander Graf zu. Willensfreiheit und Verantwortlichkeit, Heidelberg 1907.

— Die Revolution als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung (Rede), Heidelberg 1923.

— Die Problemstellung der kritischen Rechtstheorie, in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, Bd 1 (Berlin 1907), Sp. 1199/1216.

Ehrlich, Eugen. Grundlegung der Soziologie des Rechts, München und Leipzig 1913.

Emge, Carl-August. Über das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus, Berlin und Leipzig 1916.

— Vorschule der Rechtsphilosophie, Berlin 1925.

— Geschichte der Rechtsphilosophie, Berlin 1931.

Feder, Gottfried. Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, 13. Aufl, München 1933.

Feuerbach, Paul Johann Anselm von. Kritik des natürlichen Rechts, Altona 1796.

Fichte, Johann Gottlieb. Die Grundlagen des Naturrechts (Jena und Leipzig 1796), neu herausg. v. Fritz Medicus, 2. Aufl, Leipzig 1922.

— Reden an die deutsche Nation (Berlin 1808), neu herausg. v. Fritz Medicus, 3. Aufl, Leipzig 1919.

— Staatslehre (1813), neu herausg. v. Fritz Medicus, 2. Aufl, Leipzig 1922.

Fischer, Kuno. Geschichte der neueren Philosophie, 3. Aufl, Bd 7 (Schelling), Heidelberg 1902.

Frank, Hans. Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1. Aufl, München 1935.

Freisler, Roland. Volk, Richter und Recht, in: Deutsche Justiz 1935, S. 1160.

Gerber, Hans. Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches, Tübingen 1933.

Gierke, Otto von. Naturrecht und deutsches Recht (Rede), Frankfurt/M 1883.

— Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorie (1880), 2. Ausg., Breslau 1902.

— Die historische Rechtsschule und die Germanisten, (Rede), Berlin 1903.

Göring, Carl. Über die menschliche Freiheit und Zurechnungsfähigkeit, Leipzig 1876.

Groot, Huig de. De jure belli ac pacis libri tres. Paris 1625.

Harum, Peter. Von der Entstehung des Rechts (Rede), Innsbruck 1863.

Haym, Rudolf. Die romantische Schule, 3. Aufl. (Oskar Walzel) Berlin 1914.

— Hegel und seine Zeit, 2. Aufl. (Hans Rosenberg), Leipzig 1927.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich. Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821.

— Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, in: Schriften zur Politik u. Rechtsphilosophie (Georg Lasson), Leipzig 1913, S. 329/416.
— Phänomenologie des Geistes (Georg Lasson), Leipzig 1907.
Herder, Johann Gottfried. Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (Riga 1784/1791), in: Sämtliche Werke (Berhard Suphan), Bd 13/14, Berlin 1887/1909.
Hitler, Adolf. Mein Kampf, München 1925/27.
Höhn, Reinhard. Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1934.
— Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Hamburg 1934.
Höhndorf, Erich. Der staatsrechtliche Begriff der Legitimität. Bonner Dissertation 1935 (bei Friesenhahn).
Huber, Eugen. Recht und Rechtsverwirklichung, Basel 1921.
Hugo, Gustav. Lehrbuch eines zivilistischen Kursus, Bd 2: Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts, 3. Versuch, Berlin 1809.
Humboldt, Wilhelm Freiherr von. Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues (1835), in: Gesammelte Schriften, herausg. v. der Preuß. Akademie der Wissensch. Bd 6, 1. Hälfte, (Berlin 1907), S. 111/303.
Husserl, Gerhart. Rechtskraft und Rechtsgeltung, Berlin 1925.
Jahn, Friedrich Ludwig. Deutsches Volkstum (Lübeck 1810), neu bei Reclam.
Ihering, Rudolf von. Der Zweck im Recht, Bd 1, (1877), 5. Aufl, Leipzig 1916.
— Der Kampf ums Recht. 19. Aufl, Wien 1919.
Joerges, Rudolf. Recht und Gerechtigkeit, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd 2 (Leipzig 1919), S. 173/227.
Jung, Erich. Das sog. Gewohnheitsrecht als Grundlage der Rechtsquellenlehre, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd 22 (Berlin 1928/29), S. 227/259.
— Deutsche Rechtsphilosophie, in: Franks Handbuch, 1. Aufl, (München 1935), S. 32/68.
Kant, Immanuel. Kritik der reinen Vernunft (Riga 1781), neu bei Reclam.
— Kritik der praktischen Vernunft (Riga 1788), in: Werke (Ernst Cassirer), Bd 5, Berlin 1914.
— Metaphysik der Sitten (Königsberg 1797), in: Werke (Ernst Cassirer), Bd 7, Berlin 1916.
Kantorowicz, Hermann. Der Volksgeist und die historische Rechtsschule, in: Historische Zeitschrift, Bd 108 (München und Berlin 1912), S. 295/325.
— Was ist uns Savigny? Berlin 1912.
Kaufmann, Erich. Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts, Heidelberg 1908.
— Zur Problematik des Volkswillens, Berlin und Leipzig 1931.
Kaufmann, Felix. Die Kriterien des Rechts, Tübingen 1934.
Kier, Herbert. Volk, Rasse und Staat, in: Franks Handbuch, 1. Aufl, (München 1935), S. 17/28.
Kistiakowski, Theodor. Gesellschaft und Einzelwesen, Berlin 1899.
Köttgen, Arnold. Nation und Staat, in: Blätter für deutsche Philosophie, Bd 5 (München 1915), S. 190 ff.
Kohler, Josef. Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1917.
Kornfeld, Sigmund. Das Rechtsgefühl, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd 1 (Leipzig 1914), S. 135 ff. u. Bd 2 (ebd 1919), S. 28 ff.

Krannhals, Paul. Das organische Weltbild, 2 Bde. Volksausgabe. München 1934.

Krieck, Ernst. Sinn und Aufgabe künftiger Rechtsphilosophie, in: Jugend und Recht, 8. Jahrgang, (Berlin 1934), S. 50 ff.

Landsberg, Ernst. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., 2 Halbbände, München und Berlin 1898/1910.

Larenz, Karl. Das Problem der Rechtsgeltung, Berlin 1929.

— Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, 1. Aufl. Berlin 1931, 2. Aufl. Berlin 1935.

— Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934.

Lask, Emil. Fichtes Idealismus und die Geschichte, in: Gesammelte Schriften, Bd 1 (Tübingen 1923), S. 1 ff.

— Rechtsphilosophie, in: Gesammelte Schriften, Bd 1, (Tübingen 1923), S. 275 ff.

Lehmann, Gerhard. Das Kollektivbewußtsein, Berlin 1928.

Leibniz, Gottfried Wilhelm. Hauptschriften zur Grundlegung der Philosophie (deutsch von A. Buchenau, herausg. v. Ernst Cassirer), Bd 2, Leipzig 1906.

Liszt, Franz von. Einheitliches mitteleuropäisches Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd 38, S. 1/20.

Litt, Theodor. Individuum und Gemeinschaft, 3. Aufl, Leipzig und Berlin 1926.

Locke, John. Essay concerning human understanding (1690), (deutsch von Carl Winckler) Bd 1, Leipzig 1913.

Loening, Edgar. Die philosophischen Ausgangspunkte der rechtshistorischen Schule, in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, Bd. 4 (Berlin 1910), Sp. 65/86 und 115/122.

Loening, Richard. Über Wurzel und Wesen des Rechts (Rede), Jena 1907.

Lüpkes, August-Ernst. Volk, Recht, Richter. Berlin 1934.

Maier, Heinrich. Psychologie des emotionalen Denkens, Tübingen 1908.

Manigk, Alfred. Savigny und der Modernismus im Recht, Berlin 1914.

Mayer, Max Ernst. Rechtsphilosophie, Berlin 1922.

Meinecke, Friedrich. Weltbürgertum und Nationalstaat. 6. Aufl. München und Berlin 1922.

Meister Ekkehart. Schriften (aus dem Mittelhochdeutschen übertragen von Hermann Büttner). Volksausgabe, Jena 1934.

Merk, Walther. Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, Langensalza 1925.

— Der germanische Staat, Langensalza 1927.

Mezger, Edmund. Sein und Sollen im Recht, Tübingen 1920.

Moeller, Ernst von. Die Entstehung des Dogmas von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd 30 (Innsbruck 1909), S. 1/50.

Moeller van den Bruck. Das dritte Reich, 3. Aufl, Hamburg 1931.

Montesqieu, Charles de Sécondat, Baron de la Brède et de M. De l'esprit des lois (Genf 1748), in: Werke, Bd 3, Zweibrücken 1784.

Müller, Adam Heinrich. Elemente der Staatskunst (1809), in: Vom Geiste der Gemeinschaft, herausg. v. Friedrich Bülow, Leipzig 1931.

Münch, Fritz. Recht und Kultur. Leipzig 1918.

Nelson, Leonhard. Rechtswissenschaft ohne Recht, Leipzig 1917.

Nicolai, Helmut. Die rassengesetzliche Rechtslehre, München 1932.

— Rasse und Recht, Berlin 1933.

Paulsen, Friedrich. Immanuel Kant. 6. Aufl, Stuttgart 1920.
Puchta, Georg Friedrich. Das Gewohnheitsrecht, 2 Bde., Erlangen 1828/1837.
Pufendorf, Samuel Freiherr von. De jure naturae et gentium libri octo, Londini scanorum 1672.
Pütter, Johann Stephan. Neuer Versuch einer juristischen Enzyclopädie und Methodologie, Göttingen 1767.
Radbruch, Gustav. Grundzüge der Rechtsphilosophie, 3. Aufl, Leipzig 1932.
— Einführung in die Rechtswissenschaft, Leipzig 1929.
Raschhofer, Hermann. Volk, Nation und Völkerrecht, in: Franks Handbuch (München 1935), S. 99/116.
Rehmcke, Johannes. Philosophie als Grundwissenschaft, Leipzig 1910.
— Grundlegung der Ethik als Wissenschaft, Leipzig 1925.
Reinach, Adolf. Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts, in: Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschungen, Bd I, Teil 1 (Halle 1913), S. 685 ff.
Rexius, Gunnar. Studien zur Staatslehre der historischen Rechtsschule, in: Historische Zeitschrift, Bd 107, (München und Berlin 1911), S. 496/539.
Rosenberg, Alfred. Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 55. Aufl, München 1935.
Rothacker, Erich. Einleitung in die Geisteswissenschaften, Tübingen 1920.
Rousseau, Jean Jacques. Du contrat social ou Principes du droit politique (Amsterdam 1762), in: Werke, 9. Aufl, Bd 6, Paris 1832.
Rümelin, Gustav. Über den Begriff des Volkes, in: Reden und Aufsätze (Tübingen 1875), S. 88/116.
— Über das Wesen der Gewohnheit, in: Reden und Aufsätze, Neue Folge (Tübingen und Freiburg 1881), S. 148/175.
— Über den Begriff der Gesellschaft, in: Reden und Aufsätze, Dritte Folge (Freiburg und Leipzig 1894), S. 248/277.
Rümelin, Max. Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, Tübingen 1925.
Sauer, Wilhelm. Die Wirklichkeit des Rechts, Berlin 1929.
— Rechts- und Staatsphilosophie, Stuttgart 1936.
Savigny, Friedrich Carl von. Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814), 3. Aufl, Heidelberg 1840.
— Zweck der Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd 1 (Berlin 1815), S. 1/17.
— Besprechung von Gönner „Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", in: Zeitschrift, Bd 1, S. 373/423.
— Stimmen für und wider neue Gesetzbücher, in: Zeitschrift für gesch. Rechtsw. Bd 3 (Berlin 1817), S. 1/52.
— System des heutigen römischen Rechts, Bd 1, Berlin 1840.
— Vermischte Schriften, Bd 1 und 5, Berlin 1850.
Schäffle, Albert. Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl, Bd 1, Tübingen 1896.
Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph. System des transzendentalen Idealismus (1800), in: Werke (Schröter), Bd 2, München 1927.
Schlegel, August Wilhelm von. Besprechung der Altdeutschen Wälder der Brüder Grimm, in: Heidelbergische Jahrbücher der Literatur, Bd 8 (Heidelberg 1815), S. 721/766.
Schönfeld, Walther. Die logische Struktur der Rechtsordnung, Leipzig und Berlin 1927.

Schopenhauer, Arthur. Die Welt als Wille und Vorstellung, (1818), 2 Bde, neue Ausgabe bei Hendel, Halle a/S.

— Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde (2. Aufl, Frankfurt/M. 1847), neu bei Reclam.

— Parerga und Paraligepomena (1851), 2 Bde, neu bei Reclam.

— Die beiden Grundprobleme der Ethik, Teil 1: Über die Freiheit des menschlichen Willens (2. Aufl, Frankfurt/M 1860), neu bei Reclam.

Schreier, Fritz. Grundbegriffe und Grundformen des Rechts, Leipzig und Wien 1924.

Schultzenstein, S. Savigny, Berlin 1930.

Schwaner, Wilhelm. Germanenbibel, 6. Aufl, Stuttgart und Berlin 1934.

Schwegler, Albert. Geschichte der Philosophie im Umriß, Reclam.

Siéyès, Emmanuel. Qu'est-ce que le tiers état? (deutsch von Otto Brandt), Berlin 1924.

Sigwart, Christoph. Über den Begriff des Wollens, in: Kleine Schriften, Bd 2 (Freiburg und Tübingen 1881), S. 115 ff.

Simmel, Georg. Soziologie, Leipzig 1908.

— Einleitung in die Moralwissenschaft, 2 Bde., 3. Aufl. Leipzig 1911.

Smend, Rudolf. Verfassung und Verfassungsrecht, München 1928.

Stammler, Rudolf. Die Lehre vom richtigen Recht. Berlin 1902.

— Theorie der Rechtswissenschaft (1911), 2. Aufl, Halle a/S. 1923.

— Wirtschaft und Recht, 3. Aufl, Leipzig 1914.

— Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl, Berlin und Leipzig 1928.

Stintzing, Roderich. Savigny, in: Preuß. Jahrbücher, Bd 9 (Berlin 1862), S. 121/168.

Stoll, Adolf. Friedrich Carl v. Savigny. Ein Bild seines Lebens, 2 Bde., Berlin 1927/29.

Sydow, Eckart von. Die Bedeutung des Volkes im System Hegels, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd 1 (Leipzig 1914), S. 188 ff.

Tatarin-Tarnheyden, Edgar. Werdendes Staatsrecht, Berlin 1934.

Thibaut, Anton Friedrich Justus. Versuche über einzelne Teile der Theorie des Rechts, Bd 2. 2. Aufl, Jena 1817.

Thomasius, Christian. Institutiones jurisprudentiae divinae, (1687), Frankfurt und Leipzig 1709.

Thon, August. Der Rechtsbegriff, in: Grünhuts Zeitschrift, Bd 7 (Wien 1880), S. 231 ff.

Tigges, Hans, Die Stellung des Richters im modernen Staat. Berlin 1935.

Tönnies, Ferdinand. Gemeinschaft und Gesellschaft, Leipzig 1887.

Trendelenburg, Friedrich Adolf. Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl. 1868.

Treitschke, Heinrich von. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd 2. Neue Ausgabe, Leipzig 1927.

Trescher, Hildegard. Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels, Leipziger Dissertation 1917 (bei Spranger).

Tuhr, Andreas von. Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 2 Bde, München und Leipzig 1910/18.

Voltaire, Arouet. Essai sur les moeurs et l'esprit des nations, 4 Bde, in: Werke, Bd 11/14, Stuttgart 1830.

Warnkönig, L. A. Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. Freiburg 1839.

Weigelin, Ernst. Sitte, Recht und Moral. Berlin und Leipzig 1919.

Wolff, Hans. Die neue Regierungsform des deutschen Reiches. Tübingen 1933.

Wundt, Wilhelm. Völkerpsychologie, Bd 9: Das Recht, Leipzig 1918.

— Ethik, 5. Aufl, 2 Bde, Stuttgart 1923.

— Logik, 3. Aufl, Bd 2, Stuttgart 1906/08.

Ziegler, Heinz. Die moderne Nation, Tübingen 1931.

Zitelmann, Ernst. Gewohnheitsrecht und Irrtum, in: Archiv für die ziv. Praxis, Bd 66 (Tübingen 1883), S. 323 ff.

Zwilgmeyer, Franz. Die Rechtslehre Savignys, Leipzig 1929.

Erster Abschnitt: Die völkische Rechtslehre.

§ 1. Das völkische Erwachen um 1800.

1. In den späteren Jahrhunderten des deutschen Mittelalters wird die Einheit aller Deutschen weniger im Volk als im Reich gesehen. Das Reich und nicht das Volk ist das äußerlich sichtbare Zeichen des Zusammenhangs (1), während die völkische Einheit nur im Geheimen und Stillen besteht und in der deutschen Sprache ein unsichtbares Dasein führt (2). Auch als der Westfälische Friede des Jahres 1648 die innere Zerspaltung des ersten Deutschen Reiches und die Verselbständigung der vielen großen und kleinen Teilstaaten bestätigt, erscheint noch immer das Reich als das die deutschen Menschen zusammenhaltende Band. Erst das Jahr 1806, in welchem die süddeutschen Staaten zum Rheinbund zusammentreten und Kaiser Franz II. die Deutsche Kaiserkrone ablegt, bringt eine Änderung.

Mit der durch diese Ereignisse herbeigeführten Auflösung des Reiches verschwindet das äußere Zeichen der Einheit und es kommt denjenigen, die trotz des staatlichen Zerfalls noch weiter an ein einiges Deutschland glauben und seinen Bestand erfühlen, die andere Einheit der Deutschen zum Bewußtsein. Nun wird wieder seit den Tagen des frühen Mittelalters das deutsche Volk entdeckt (3) und erkannt, daß alle Deutschen ungeachtet einer staatlichen auch eine völkische Einheit bilden (4). Man wird sich bewußt, daß alle Deutschen sowohl durch die gemeinsame Sprache wie auch durch das gemeinsame geistige Besitztum vereinigt werden (5), daß bedeutende Männer, wie Goethe und Friedrich der Große, nicht den Bewohnern eines deutschen Teilstaates, sondern dem ganzen deutschen Volke angehören und daß ihre Verehrung unter den Deutschen über alle Staatsgrenzen hinweg einen Zusammenhang zustande bringt (6).

Das Bewußtsein der völkischen Einheit wird noch stärker, als Napoleon I. es unternimmt, Teile des deutschen Volkes und des deutschen Landes seiner Fremdherrschaft zu unterwerfen (7). Gegenüber den fremden Eingriffen lebt in den Deutschen eine so mächtige Vaterlandsliebe auf, daß sie sich nicht allein für den

deutschen Teilstaat, dem sie zufällig angehören, sondern vor allem für das ganze Deutsche Volk verantwortlich fühlen. So schreibt Ernst Moritz Arndt (8):

> „Wir sollen immer das ganze Vaterland im Auge, das Wohl und Wehe des gesamten Vaterlandes im Herzen haben; wir sollen das Gefühl und den Gedanken in uns heiligen, daß das ganze Deutschland ein ewiges und unsterbliches sein und bleiben muß".

Aus dieser Einstellung heraus wird als heiligstes Ziel gefordert, für das deutsche Volk wieder eine politische Einheit zu schaffen. Wenn auch das neue Reich erst 1871 von Bismarck begonnen und 1934 von Adolf Hitler vollendet worden ist, so ist doch der Kampf eines Fichte (9) mit seinen „Reden an die deutsche Nation", eines Freiherrn vom Stein (10) mit dem Neubau des Preußischen Staates, eines Arndt (11) mit flammenden Schriften und Liedern, eines Kleist (12) mit seinen vaterländischen Dramen und einer deutschen Jugend mit ihrem heldenhaften Ringen in den Freiheitskriegen 1813/15 nicht vergebens gewesen. Er hat während der folgenden Jahrzehnte in allen deutschen Menschen über die trennenden Grenzen der deutschen Teilstaaten hinweg das Bewußtsein wachgehalten, daß sie alle zu einem einzigen deutschen Volke gehören.

2. Es ist natürlich, daß man sich nun, wo das deutsche Volk einmal erkannt ist, auch mit seinem Leben und Wirken beschäftigt und sich auf seine Eigenart gegenüber anderen Völkern besinnt. Die weltbürgerliche Einstellung und die Bevorzugung des Fremden weicht nunmehr einer Freude an völkischen und deutschen Dingen (13). Bei Streifzügen durch die deutschen Lande offenbart sich dem deutschen Menschen die schöne deutsche Landschaft, die das deutsche Volk im Laufe der Jahrhunderte sich geschaffen hat, und wird ihm zum inneren Erlebnis, wie es sich in den beiden Liedern von Eichendorff: „Wer hat dich, du schöner Wald . . ." und „O Täler weit, o Höhen . . ." äußert (14). Unter der Dorflinde oder in der Spinnstube lauschend, findet man die Spuren völkischen Schaffens, die Volkslieder (15), und aus dem Munde der alten Leute hört man die Volksmärchen, die von der inneren Tiefe des deutschen Menschen Zeugnis ablegen. In der deutschen Vergangenheit suchend, stößt man auf unermeßliche Schätze des deutschen Volkes in Sage, Kunst und Dichtung. Wohin man schaut, nimmt man die schöpferische Kraft des deutschen Volkes und seinen Einfluß auf allen Lebensgebieten wahr.

§ 2. Der völkische Ursprung des Rechts.

1. Bei solch allseitigem Schaffen kann auch das Recht von der schöpferischen Kraft des Volkes nicht unberührt bleiben. Für die Rechtslehre des 18. Jahrhunderts allerdings ist das Volk eine völlig unschöpferische Größe gewesen, da sie nur eine für alle Zeiten und Völker gleiche (16) und von menschlicher Satzung unabhängige Rechtsordnung (17) gekannt hat, deren Durchsetzung und Erhaltung Aufgabe des Staates ist. Irgendwelche Erschaffung der Rechtsordnung durch das Volk ist daher für sie eine Unmöglichkeit gewesen. Sobald aber dem Volke ein schöpferisches Wirken zukommt, ist eine Auffassung, die das Volk zum Gegenstand des Rechts macht, nicht mehr aufrechtzuerhalten; denn ein auf allen Lebensgebieten schaffend tätiges Volk bringt auch seine Rechtsordnung selbst schaffend hervor.

Das Verdienst, die neue Lehre vom völkischen Ursprung der Rechtsordnung begründet zu haben, gebührt Friedrich Carl v. Savigny (18). In seiner Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (19), die er im Jahre 1814 zur Widerlegung von Thibauts Forderung auf Schaffung eines einheitlichen, deutschen bürgerlichen Rechts (20) schreibt, verkündet er zum ersten Male, daß das Recht aus der Natur, dem Schicksal und dem Bedürfnis des Volkes hervorgeht (21). Gegen Angriffe von fremder Seite verteidigt er seine Lehre in kleineren Aufsätzen in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (22) und gibt ihr schließlich im „System des heutigen römischen Rechts“ (23) eine umfassende Darstellung.

2. Savignys Auffassung geht dahin, daß die Rechtsordnung nicht eine von Anbeginn der Welt an bestehende und für alle Menschen und Völker gleiche ist (24), sondern daß jede Menschengruppe, die zu einem Volke zusammengeschlossen ist, auch die ihr eigentümliche Rechtsordnung hat (25). In dieser Volksgruppe allein findet das Recht seinen Ursprung. Es wird nicht von außen gesetzt; sein Stoff ist vielmehr durch die gesamte Vergangenheit des Volkes gegeben und aus dem innersten Wesen des Volkes und seiner Geschichte hervorgegangen (26). Die Erschaffung der Rechtsordnung liegt beim Volke selbst (27) und ist nicht die Aufgabe des Staates als eines äußeren Gefüges, das sich das Volk zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gibt. Die persönlichen Anschauungen einiger weniger, ganz gleich, ob eines Fürsten oder einer Gesetzgebungsbehörde, können nicht willkürlich zum Recht des Volkes erhoben werden (28).

Wenn der Staat trotzdem Gesetze schafft und schaffen muß, so handelt es sich nicht um eine Neuschöpfung von Recht, son-

dern der Staat gibt nur den bereits im Volke lebendigen Rechtseinrichtungen und Rechtsregeln ein äußerlich erkennbares Dasein. Das ist manchmal notwendig, um jeden besonderen Willen zu beseitigen und die Bekämpfung des unrechtlichen Wollens zu erleichtern. Das Gesetz ist kein neues Recht, sondern nur ein „Organ des Volksrechtes" (29).

Das Volk schafft sich also in gemeinsamer Tätigkeit seine Rechtsordnung selbst. Savigny läßt das Recht wie Sprache, Sitte und Religion aus dem allgemeinen Volksbewußtsein hervorgehen (30). Das bedeutet aber nicht , daß es aus ihnen wie Wasser aus einer Quelle entspringt, welche Deutung Jhering (31) in offensichtlicher Verkennung der Lehre Savignys vornimmt. Nach Savignys Auffassung bedarf es vielmehr zur Rechtserzeugung einer schöpferischen Arbeit des Volkes, welche der in allen gemeinsam lebende und wirkende Volksgeist übernimmt (32).

3. Savigny hat es leider unterlassen, in zusammenhängender Darstellung den von ihm oft verwendeten Begriff Volksgeist näher zu erläutern (33). Eine solche Erläuterung hätte nahegelegen, weil seine Lehre den in der damaligen Zeit über das Recht vorherrschenden Meinungen zuwider gewesen und auch stark angefeindet worden ist. So soll Hegel nach Angaben Treitschkes (34) in wenig feiner Art die Schrift „Vom Beruf unserer Zeit" als eine dem Zeitalter angetane Schmach bezeichnet und das Beamtentum des Rheinbundes mit Abscheu von der rechtsbildenden Kraft des Volksgeistes gehört haben.

Die Folge dieser Unterlassung ist gewesen, daß andere das von Savigny Versäumte nachzuholen gesucht und die mannigfachsten Deutungen über das Wesen und Wirken des Volksgeistes aufgestellt haben. Die einen haben seinen Volksgeist für einen bildlichen Ausdruck erklärt (35), der lediglich die geistige Eigentümlichkeit und völkische Eigenart wiedergebe (36). Die anderen haben ihn als ein „reales Ding selbständiger Existenz" (37) aufgefaßt, das unverändert durch die Geschichte gehe, dem Lebensgeist und Lichtgeist der alten Naturwissenschaft ähnlich sei (38) und das „rätselhafte Urding einer Volksseele" (39) darstelle.

Sie alle haben aber mit ihren Deutungen die Auffassung Savignys vom Volksgeiste nicht getroffen. Auch haben sie in das Dunkel, das über dem Volksgeiste schwebt, ebensowenig Licht gebracht wie die anderen Denker, die die widersprechendsten Erklärungen über den Volksgeist in Umlauf gesetzt haben (40). Arnold z. B. erklärt das Arbeiten mit dem Begriff eines Volksgeistes für töricht (41) und Stammler empfiehlt, die mystische Annahme eines Volksgeistes aus der Rechtsbetrachtung fortzulassen (42), während Boehm im Volksgeist einen „idealistisch zugespitzten

Ausdruck für die Volksindividualität" sieht (43). Nicolai deutet ihn als eine gemeinschaftsbildende Kraft (44) und Brodmann sowohl wie Max Rümelin setzen ihn dem Gesamtwillen und dem Rechtsbewußtsein des Volkes gleich (45). Binder schließlich faßt ihn als wesentlichen Teil der Volksgesittung auf (46).

4. Um gegenüber dem Widerstreit der Meinungen und Deutungsversuche eine befriedigende Erklärung des Volksgeistes im Sinne von Savigny zu finden, liegt es nahe, auf die Lehren der romantischen Philosophen zurückzugreifen, da wiederholt versucht worden ist, Savigny das Urheberrecht an der neuen Rechtslehre streitig zu machen (47), und allen Ernstes behauptet worden ist, er sei nur in die Fußtapfen der Romantiker getreten (48) und habe ihre Lehren in Anwendung auf das Recht dargestellt.

Durch eingehende Forschungen über das Verhältnis Savignys zu den einzelnen Romantikern, namentlich zu Schelling, Hegel und Fichte (49), ist aber erwiesen, daß trotz verschiedener äußerer Anklänge an die Philosophen der Romantik, besonders an Schelling (50), der sachliche Kern der neuen Lehre Savignys ureigenstes Werk ist (51). Savigny hat seine Auffassung vom Volksgeist weder von Fichte (52), noch von Hegel (53), Schelling (54), oder gar Adam Müller (55) entlehnt, sie vielmehr als seine eigene geistige Schöpfung in seinen Werken niedergelegt. Ein Zurückgreifen auf die philosophischen Lehren der Romantik ist daher nicht möglich. Savignys Auffassung vom Volksgeiste muß vielmehr durch Vertiefung in seine Werke gefunden werden. Nur durch Zusammenstellung der zahlreichen Äußerungen, die er über den Volksgeist gelegentlich getan hat, läßt sich ein abgerundetes, einheitliches Bild des Volksgeistes, so wie ihn Savigny verstanden hat, gewinnen.

Zweiter Abschnitt: Der Volksgeist.

§ 3. Volksgeist und völkische Eigenart.

1. Mehrfach ist, besonders von Manigk und Harum, behauptet worden (56), Savigny habe die Lehre Montesquieus (57) vom esprit général übernommen und unter Volksgeist den abgekürzten Ausdruck für den Charakter eines Volkes verstanden. Eine kurze Betrachtung der Lehre Montesquieus zeigt aber, daß Savigny eine wesentlich andere und tiefere Auffassung vom Volksgeist gehabt hat (58).

Für Montesquieu ist der esprit général ein geistiges Gebilde, das aus der allseitigen Beziehung zwischen Mensch und Natur hervorgeht (59). Er ist das Ergebnis der Lebensbedingungen des Volkes (60) und der Einflüsse, die Klima, Religion, Gesetze und Beispiele aus der Vergangenheit auf die Menschen ausüben (61). Am Beispiel von China erklärt Montesquieu seine Auffassung, indem er zeigt, wie die Lebensverhältnisse der Chinesen bei ihnen bestimmte Gebräuche erzeugt haben, aus denen der esprit général de la nation hervorgegangen ist (62). Er spricht vom Volksgeist wie vom Charakter einer Gegend (63) und wendet ihn als einen Ausdruck für die geistige Eigentümlichkeit eines Volkes an. Der Volksgeist gibt ihm das für die Angehörigen eines bestimmten Volkes Typische wieder, das sich in deren Benehmen, Kleidung, Ansichten und Lebensauffassung äußert. So sagt er einmal: „Un Anglais, un Français, un Italien, trois esprits!" (64). Der Volksgeist ist daher für Montesquieu der Charakter des Volkes, der sich in allen geistigen Werken eines Volkes zeigt (65) und die Eigentümlichkeit eines Volkes hervorruft, so daß z. B. das katholische Christentum mit dem Gelübde der Jungfräulichkeit und der Ohrenbeichte niemals die Religion der Chinesen werden könnte (66).

2. Als Charakter des Volkes kann der Volksgeist auf die Rechtsordnung nur mittelbar einwirken, insofern nämlich, als nach Montesquieus Auffassung der Gesetzgeber sich nach dem esprit général de la nation richten soll. Als Grund dafür gibt Montesquieu an, daß der Gesetzgeber der menschlichen Natur entgegen kommen muß, wenn er etwas erreichen will. Der Mensch tut mit Lust nur das, was er freiwillig und aus natürlicher Neigung in Angriff nimmt (67). Der Gesetzgeber muß daher sehen, daß er mit diesen Neigungen in Übereinstimmung sich befindet. Zum anderen hält es Montesquieu für tyrannisch, wenn ein Gesetzgeber durch neue Gesetze die Sitten eines Volkes, die vom esprit général bestimmt werden (68), ändern wollte. Ohne Erbitterung und Unruhe im Volke hervorzurufen, können die Sitten nur durch andere Sitten (69) oder durch bessere Beispiele (70) geändert werden.

Deshalb soll sich der Gesetzgeber dem esprit général anpassen. Die Anpassungsnotwendigkeit gilt aber nicht unbegrenzt, sondern nur solange, als der esprit général den Grundsätzen einer vernünftigen Verwaltung nicht zuwider ist (71). Ist das der Fall, so darf und muß der Gesetzgeber frei handeln (72). So darf er z. B., wenn das Klima die Menschen veranlaßt, die Arbeit zu fliehen, diese Neigung der Menschen nicht unterstützen, sondern muß mit allen Mitteln die Menschen wieder zur Arbeit zurückzuführen suchen.

3. Die geschilderte Auffassung Montesquieus vom Volksgeiste kehrt zwar auch heute noch manchmal wieder. So sieht z. B. Erich

Kaufmann (73) im Volksgeist nichts anderes als die Eigenart eines Volkes (74), die sich im Laufe der Geschichte in Sitten, Legenden, Sprache und Musik niedergelegt hat (75) und sich in jedem Einzelnen im Laufe seiner Entwicklung ausprägt (76). Bei Savigny aber ist die Gleichsetzung von Volksgeist und Volkscharakter nicht zu finden. Savigny sieht im Volksgeist nicht wie Montesquieu einen Begriff, durch den der Charakter eines bestimmten Volkes ausgedrückt zu werden pflegt, sondern erkennt ihm eine eigene Wesenheit zu. Für ihn wirkt der Volksgeist unmittelbar auf die Rechtsordnung ein und macht während der ganzen Zeit ihres Bestehens seinen schöpferischen Einfluß auf sie geltend, so daß ohne den Volksgeist das Recht nicht zu denken ist.

Die unmittelbare Beziehung des Volksgeistes zum Recht ist eine dreifache. Der Volksgeist ist nach Savignys Auffassung der Werdegrund, der Erkenntnisgrund und der Seinsgrund des Rechts (77). Er bewirkt in der Urzeit eines Volkes die erste Entstehung der Rechtsordnung (78), gibt der einmal erschaffenen Rechtsordnung ihr Dasein (79) und sorgt dafür, daß sie von Zeitalter zu Zeitalter weitergegeben und der veränderten Zeitlage entsprechend aus sich heraus ausgebaut wird (80).

4. Den drei Seiten seines Einflusses auf das Recht entsprechend zeigt der Volksgeist nach Savignys Auffassung auch drei Wesenszüge. Durch seinen Einfluß auf das Werden und Wachsen des Rechts charakterisiert er sich zunächst als eine schöpferische Kraft (81), die im Volke wirkend und schaffend das Recht hervorbringt. Sie schafft bei jedem Volke das Recht als etwas ursprünglich Neues. Wenn Gierke (82) die Behauptung aufstellt, der Volksgeist im Sinne Savignys entbehre beim deutschen Volke der schöpferischen Urtümlichkeit und offenbare seine Eigenart am reinsten in der Aneignung des Fremden, so tut er der Auffassung Savignys Unrecht an. Für Savigny schafft der Volksgeist in jedem Volke ein diesem Volke entsprechendes Recht. Savigny nennt ihn daher auch eine „nationale Kraft“ (83), die in der Lage ist, das im Volke lebendige Bedürfnis nach einer Rechtsordnung durch Schaffung dieser Rechtsordnung zu befriedigen (84), und setzt ihn in seinem Wesen der allgemein menschlichen Kraft, zu schaffen und zu bilden, gleich (85). Da nun die schöpferische Kraft als das Vermögen des Geistes, praktisch tätig zu werden, Wille genannt wird, (86), läßt sich der Volksgeist insoweit, als er das Recht schafft, als Wille des Volkes erfassen (87).

Zu diesem einen Wesenszug des Volksgeistes kommt der weitere, daß der Volksgeist von Savigny als mit dem Bewußtsein des Volkes zusammenfallend gedacht wird. Weil der Volksgeist für die Erhaltung und die Überlieferung der Rechtsordnung einzustehen

hat, ist sie in ihm lebendig und gewinnt in ihm ihr Dasein (88). Zugleich läßt Savigny aber auch das einmal erschaffene Recht Gemeingut des ganzen Volkes werden (89) und weist ihm ein Dasein im „gemeinsamen Bewußtsein" des Volkes an (90). Wenn nun die Rechtsordnung zugleich im Volksgeist und im Bewußtsein des Volkes ihr Dasein hat, so bedeutet für Savigny Volksgeist und Volksbewußtsein ein und dasselbe (91).

Schließlich kommt dem Volksgeist noch ein dritter Wesenszug zu. Er ist auch der Glaube (92) und die Überzeugung des Volkes (93) und bewirkt die Einstellung der Volksgenossen zur Rechtsordnung. Er vermittelt ihnen eine lebendige Erkenntnis des Rechts, so daß sie das Recht weniger durch eine fortwährende Anwendung der Rechtsregeln als vielmehr unmittelbar aus einer lebendigen Anschauung der Rechtseinrichtungen kennen (94). Infolge des Volksgeistes lebt das Recht so in den einzelnen Volksgenossen, daß überall, wo eine Regel für ein Rechtsverhältnis benötigt wird, diese nicht mehr gefunden zu werden braucht, sondern bereits in ihnen vorhanden ist. (95). Savigny setzt also nicht, wie Zitelmann glaubt nachweisen zu müssen (96), Volkswillen und Volksüberzeugung gleich, sondern betrachtet sie beide als zwei Seiten ein und derselben Größe, des Volksgeistes.

Hält man die drei Wesenszüge des Volksgeistes zusammen, so ergibt sich, daß Savigny eine von der Auffassung Montesquieus grundverschiedene Auffassung vom Volksgeiste gehabt hat. Wenn der Volksgeist nur der Charakter des Volkes wäre, so würden sämtliche von Savigny über ihn getanen Äußerungen nicht zu ihm passen. Gerade durch seinen schöpferischen Einfluß auf das Recht scheidet sich der Volksgeist Savignys vom esprit général Montesquieus. Während er bei Montesquieu dem Volkscharakter gleichzusetzen ist, offenbart er sich im Denken Savignys, da er Wille, Bewußtsein und Überzeugung wie Erkenntnisvermögen des Volkes in sich vereinigt, (97), als eine geistige Größe, die dem Menschengeiste ähnlich ist (98). Der Volksgeist kann daher im eigentlichen Sinne des Wortes als der Geist des Volkes erfaßt werden. So hat auch Savigny selbst seinen Volksgeist bezeichnet, indem er erklärt, daß „das Recht seinen Grund in dem geistigen Dasein des Volkes hat, also seine Lebenskraft aus denselben Wurzeln wie jede andere Art geistiger Tätigkeit und Bildung zieht". (99).

§ 4. Volksgeist und Weltgeist.

1. Nicht minder als von der Lehre Montesquieus unterscheidet sich Savignys Auffassung vom Volksgeiste von den übrigen zu seinen Lebzeiten vertretenen Volksgeistlehren. Es bestehen zwi-

schen Savigny und Herder, vor allem aber zwischen Savigny und Hegel tiefgehende Unterschiede, so daß trotz Larenz (100) Savignys Volksgeist und Hegels Volksgeist zwei völlig verschiedene Größen sind (100a).

Vielfach wird Herder als ein Vorläufer der Auffassung Savignys vom Volksgeiste bezeichnet (101). Aber zu Unrecht (101a). Er verwendet weder den Ausdruck Volksgeist, noch kennt er ein Gebilde, das ihm ähnlich ist. Er erwähnt zwar organische Kräfte, die als genetische Lebenskräfte alle Bildungen der Erde hervorbringen (102) und als Triebfeder der Menschengeschichte anzusehen sind (103). Diese Kräfte bilden aber kein einheitliches Wesen, keine letzte Größe, auf welche alles Geschaffene zurückgeht. Sie leben vielmehr in den einzelnen Menschen selbständig nebeneinander und befinden sich höchstens im Gleichgewichtszustande (104). Sie sind geheimnisvolle Geisteskräfte, die nicht selber zum Volksgeist verbunden sind, sondern ihn nur hervorbringen (105).

Über diese Auffassung Herders geht die Savignys weit hinaus. Während Herder nur Einzelgeister, nur schaffende Kräfte kennt, die getrennt nebeneinander bestehen, kennt Savigny einen Volksgeist, einen spiritus unus im Sinne von Grotius (106). Vor allem aber ist der Volksgeist für Savigny nicht das Produkt organischer Kräfte, sondern bildet selbst eine Kraft (107). Wenn Savigny im „Beruf unserer Zeit“ sich dahin äußert, daß das „juristische Genie nicht einem einzelnen Zeitalter, sondern der Nation überhaupt zuzuschreiben“ sei (108) und damit dem Volke die rechtschaffende Kraft beilegt, so können für ihn, da er sonst als Schöpfer des Rechts den Geist des Volkes ansieht, nicht zwischen Volk und Volksgeist noch Kräfte vorhanden sein, die erst den Volksgeist schaffen. Weiter ergibt sich daraus, daß Savigny vor der Schaffung eines einheitlichen Gesetzbuches mit der Begründung warnt, daß dann das Recht nicht mehr aus seiner wahren Quelle, den geistigen Kräften der Nation hervorgehen könne (109), daß er die geistigen Kräfte des Volkes und den Volksgeist als identisch ansieht; sonst könnte er nicht die Eigenschaft des Volksgeistes, Quelle des Volksrechts zu sein, auch den geistigen Kräften der Nation beilegen.

2. Noch größer sind die Unterschiede zwischen der Auffassung Savignys und derjenigen Hegels, welcher in einem schroffen Gegensatz zur ganzen rechtshistorischen Schule steht (110). Hegels Volksgeistlehre hängt eng zusammen mit seiner Lehre vom absoluten Geist, dem Weltgeist, der als ewige, ihrer selbst bewußte Vernunft (111) das gesamte Weltgeschehen bestimmt (112) und Generationen und Völker dem von ihm verfolgten Zweck dienstbar macht (113). Dieser Zweck ist für Hegel die kontinuierliche

Aufwärtsentwicklung alles Lebenden von geringerer zu größerer Vollkommenheit (114) und eine Verwirklichung der absoluten Sittlichkeit, der sittlichen Freiheit. Die ganze Geschichte des Menschengeschlechts wird bestimmt durch diese Entwicklungsidee (115) und läßt erkennen, wie der Weltgeist stufenweise dieses Ziel erreicht. Auf jeder Entwicklungsstufe sucht er sich ein anderes Volk für die Verwirklichung seiner Aufgabe aus und geht mit seinem Wesen in dieses Volk über (116), um sich damit für eine vorübergehende Zeit eine neue Form seines Daseins zu geben (117).

Ein äußerlich sichtbares Zeichen für den Übergang des Weltgeistes auf ein bestimmtes Volk ist der nunmehr in ihm lebendige Volksgeist, der sich in besonderen Taten und Werken dieses „auserwählten" Volkes ausprägt (118). Der Volksgeist ist aber nicht ein Erzeugnis des Volkes selbst, sondern wird in seinem Wesen vom Weltgeist und der Stufenfolge seiner Entwicklung bestimmt (119): Es ist nichts anderes als der Weltgeist selbst auf einer bestimmten Entwicklungsstufe (120). Daher kommen alle Seiten des Volkslebens zu reicher Entfaltung, solange der Volksgeist ein Volk belebt (121), und verkümmern, sobald der Weltgeist davoneilt und dem Volke damit seinen Volksgeist nimmt. Tritt dieser Verlust ein, so kann das Volk nur noch weiter „vegetieren" (122).

Der völkisch bestimmte Weltgeist (Volksgeist) tritt in die Wirklichkeit ein, indem er sich im Staate eine äußere Gestalt gibt (123). Er wirkt nicht unmittelbar im Volke, sondern wird nur durch den Staat und seine Organe tätig. Der Staat wird damit zum Willensorgan des Volksgeistes, und der allgemeine Staatswille ist die Form, in der sich der Volksgeist äußert (124). Infolge des engen Zusammenhangs zwischen Staat und Volksgeist (125) bildet auch das Recht, das nun durch den Staatswillen geschaffen wird, ein Erzeugnis des Volksgeistes; aber es kommt nicht unmittelbar aus dem Volke, sondern auf dem Umweg über die Organe des Staates, die als Werkzeuge des Weltgeistes tätig werden (126).

3. In diesen Gedanken Hegels über den Volksgeist läßt sich in gewisser Beziehung eine Übereinstimmung mit denen Savignys feststellen, weil auch Savigny den Volksgeist durch Staatsorgane tätig werden und auf das Recht einwirken läßt. Wenn die Lebensverhältnisse eines Volkes mannigfaltiger und verwickelter werden, tritt der Gesetzgeber als Repräsentant des Volksgeistes in Erscheinung (127). Aber diese Übereinstimmung verschwindet bei näherem Zusehen, und es tauchen tiefgehende Unterschiede auf. Während bei Hegel das Staatsorgan tätig wird, weil der Weltgeist, der sich in der Gestalt des Staates zu einem Volksgeiste umgeformt hat, es zum Schaffen antreibt, kann bei Savigny der Gesetz-

geber nur tätig werden, weil er die Bedürfnisse, die Gesinnungen und den Geist des Volkes in sich vereinigt (128).

Ist das Staatsorgan bei Hegel frei und kann es willkürlich neues Recht schaffen, so ist der Gesetzgeber bei Savigny in seinem Tätigwerden an Schranken gebunden, die durch die ihm obliegende Aufgabe der reinen Rechtsformulierung bedingt sind. Im allgemeinen hat er das im Volke gewordene Recht in Rechtssätze zu bringen und damit sichtbar zu machen. Wenn er darüber hinaus noch rechtschaffend tätig wird, so hat er lediglich das überlieferte und im Volk lebende Recht unter Beachtung seiner Grundgedanken und Grundsätze aus sich selbst heraus weiter zu bilden (129). Das ist möglich, weil die Rechtsordnung ein Ganzes bildet (130), in welchem die einzelnen Teile durch die leitenden Grundsätze ebenso bestimmt sind wie die Teile eines Dreiecks durch bestimmte Stücke (131). Sind z. B. in einem Dreieck zwei Seiten und der zwischen ihnen liegende Winkel gegeben, so sind damit alle Stücke des Dreiecks festzustellen. Ebenso verhält es sich nach Savignys Auffassung mit dem Recht. Dem Gesetzgeber liegt daher ob, aus den vorhandenen und bekannten Teilen des Rechts die nicht bekannten Teile festzustellen und ans Licht zu heben (132). Den Gesetzgeber läßt Savigny also nur im engsten Zusammenhang mit dem Volke und nur im Rahmen des bisherigen Rechts tätig werden, während das Staatsorgan Hegels willkürlich schalten und walten kann und nur vom Weltgeist bestimmt wird.

Hinzu kommt, daß Savigny den Volksgeist nur ausnahmsweise durch seine Repräsentanten tätig werden läßt, während für Hegels Volksgeist eine andere Möglichkeit, als sich durch Staatsorgane wirkend zu betätigen, nicht gegeben ist. In der Regel wirkt der Volksgeist Savignys nicht im Staate, sondern im Volke selbst und bringt seine Schöpfungen im Volke hervor. Auch wenn der Gesetzgeber ausnahmsweise tätig wird, findet gleichzeitig dieses Volksschaffen statt (133). Savignys Volksgeist ist daher eine „stillwirkende“ (134) und im Volke tätig schaffende innere Kraft (135), während Hegels Volksgeist nur im Staate seine Tätigkeit entfaltet und durch den Staat die oben geschilderte Entfaltung des Volkslebens (136) hervorruft.

4. Zeigt sich so schon im Wirksamwerden des Volksgeistes die Kluft zwischen beiden Auffassungen, so wird sie erst recht deutlich, wenn man das Wesen des Volksgeistes näher betrachtet. Es ist für Savigny undenkbar, daß das Volk seine schöpferische Kraft von außen her für eine gewisse Zeit empfängt und sie nur zur Erfüllung übervölkischer Zwecke nutzbar macht. Für ihn ist diese Kraft von Anbeginn an im Volke vorhanden und aus ihm selbst hervorgegangen und wird nur im Dienste des Volkes tätig.

Weiter ist sein Volksgeist nicht eine überpersönliche Größe wie der Weltgeist Hegels, sondern ein Gebilde, das sich aus dem Geiste der einzelnen Volksgenossen zusammenformt. Dafür lassen sich zahlreiche Belegstellen aus seinen Schriften anführen. Savigny hält eine Erzeugung des Rechts im Volke nur für möglich, wenn unter den schaffenden Menschen eine „Gemeinschaft des Denkens und Handelns" gegeben ist (137). Aus dem Erfordernis einer solchen geistigen Gemeinschaft ergibt sich schon, daß die einzelnen Volksgenossen am Volksgeist und seinem Schaffen Anteil haben. Er spricht aber auch ausdrücklich davon, daß der Volksgeist ein gemeinsamer, die Einzelnen durchdringender Geist ist (138) und in ihnen gemeinsam lebt und wirkt (139). Dazu kommt, daß Savigny von gemeinsamen Richtungen und Tätigkeiten der Volksgenossen spricht (140) und das Dasein des Rechts in einen Gesamtwillen, der auch Wille jedes Einzelnen ist (141), verlegt. Schließlich betätigt sich nach Savignys Ansicht bei der Rechtsschöpfung nichts anderes als der „allgemeine Menschengeist" (142).

Aus den angeführten Äußerungen läßt sich entnehmen, daß Savigny sich den Volksgeist nicht als einen einheitlichen Geist vorstellt, sondern sich zwischen Volksgeist und Geist des Einzelnen eine Verbindung denkt. Eine Verbindung beider kann aber nur darin bestehen, daß die Einzelgeister sich im Volksgeist vereinigen. Es lebt daher nicht ein einiger, allumfassender Geist im Volke, sondern der Volksgeist besteht aus allen individuellen Geistern und bildet eine Art Kollektivgeist (143).

Wenn Savigny so den Volksgeist aus den Geistern der einzelnen Volksgenossen sich bilden läßt, so entspricht seine Deutung mehr den philosophischen Erkenntnissen als die Auffassung Hegels. Bereits Leibniz (144) hat dargelegt, daß man nicht zu der Annahme berechtigt ist, es gebe nur einen allumfassenden Geist und keine Einzelgeister (145); denn alle in der Welt vorhandene geistige Substanz bestehe aus Einzelgeistern (146). Er gewinnt diese Erkenntnis aus der Erfahrungstatsache, daß die Einzelgeister ewig fortbestehen, und aus der Überlegung, daß ein allumfassender Geist nicht möglich ist, weil er nur ein Aggregat der Einzelgeister darstellen könnte und als solches kein wahrhaftes Wesen wäre (147). Da gegen diese Darlegungen nichts einzuwenden ist, steht fest, daß auch der Volksgeist kein absoluter Geist, sondern nur ein Gebilde aus Einzelgeistern sein kann.

Dritter Abschnitt: Volksgeist und Volk.

§ 5. Volk als Gattungsbegriff.

1. Gegen diese Erklärung des Volksgeistes als eines völkischen Kollektivgeistes wird mancher geneigt sein, Bedenken zu äußern. Man wird die Existenzmöglichkeit eines solchen Geistes in Zweifel ziehen und auch darüber ungläubig den Kopf schütteln, daß viele Einzelgeister gemeinsam schaffend tätig sein können. Es bedarf daher noch der Darlegung, daß ein solcher Volksgeist sowohl im Volke bestehen als auch tätig werden kann. Vor allem muß klargestellt werden, welches Wesen dem Volke zukommt.

Das einfachste Kennzeichen des Volkes ist, daß es aus Menschen verschiedenen Alters und Geschlechts gebildet wird und nicht nur die gerade lebenden Zeitgenossen, sondern auch deren Vorfahren und Ahnen mit umfaßt (148). Sie alle stehen dadurch, daß sie zum Volke gehören, in einem Zusammenhang und bilden eine Einheit, die über eine bloß gedachte Vereinigung der einzelnen Menschen hinausgeht und als wirkliche Verbindung zwischen ihnen aufzufassen ist. Während ein Haufen oder eine Menge lediglich dadurch zustandekommt, daß der menschliche Verstand selbständige Dinge um einer rein äußerlichen Beziehung willen zu einem Summierbegriff zusammenfaßt (149), sind die Bindungen der Menschen im Volk tiefergehend.

2. Es ist begrifflich zwar möglich, daß das Volk lediglich in den Gedanken eines Beschauers vorhanden ist (150), der die in der Welt von einander getrennt lebenden Menschen im Volk zu einer gedachten Einheit zusammenfaßt, und zwar deshalb, weil sie durch gleichartige Merkmale und Beziehungen übereinstimmen (151). Da eine solche Vereinigung nur vom Beschauer zustandegebracht wird (152), besteht in Wirklichkeit zwischen den einzelnen Menschen und dem Volke ein ewiger Abstand, der verhindert, daß die einzelnen Menschen jemals in das Volk wirklich eingehen (153). Das Volk wird zu einem reinen Gattungsbegriff, zu einem Ausdruck für das überindividuelle Allgemeine (154) und entspricht etwa dem Begriffe Menschheit (155), der alle Menschen unter sich als zu der Gattung Mensch gehörend zusammenfaßt.

3. Eine solche rein begriffliche Erfassung des Volkes wird den tatsächlichen Umständen nicht gerecht, da jedem aus der Erfahrung bekannt ist, daß das Volk eine wirkliche Einheit darstellt. Sie kann daher auch unmöglich richtig sein. Dennoch hat es Schriftsteller gegeben, die eine solche Ansicht vom Volke vertreten haben. So schreibt Lazarus (156):

„Das Volk ist ein rein geistiges Wesen ohne irgend etwas, das man seinen Leib nennen könnte. Es ist ein geistiges Erzeugnis der Einzelnen, welche zu ihm gehören und sich alle zusammen als zusammengehörig ansehen. Die Einzelnen sind nicht ein Volk; sie schaffen es nur unaufhörlich in ihrer subjektiven Ansicht".

Gegenüber einer solchen Ansicht ist zu betonen, daß durch das Gefühl der Einzelnen, daß sie zusammengehören, allein kein Volk gebildet werden kann. Das Volk besteht außerhalb der persönlichen Ansicht und ist von dieser völlig unabhängig. Zwar spricht auch Ziegler (157) davon, daß das Volk eine Gruppe von Menschen sei, die sich anderen Menschen gegenüber als Einheit fühlt und erkennt, und schreibt auch Gustav Rümelin (158), daß „mein Volk diejenigen sind, die ich als mein Volk ansehe". Aber beide begnügen sich nicht mit diesem einen Merkmal, sondern lassen zu Fühlen und Ansehen der Einzelnen noch „unlösbare Bande" (159) hinzutreten, durch welche das Volk ein „von aller Subjektivität unabhängiges Sein" (160) gewinnt und eine wirkliche Einheit wird.

Es ist somit festzuhalten, daß das Volk eine vom Denken des Beschauers unabhängige Einheit darstellt (161). In ihr sind die einzelnen Volksgenossen so verbunden, daß sie im Volke stehen und als unvertauschbare Glieder dieses höheren Ganzen anzusehen sind (162). Jedes Volk ist nach außen hin abgeschlossen und bildet im Verhältnis zu anderen Völkern eine Art Individuum (163). Im Volke besteht deshalb unter den einzelnen Menschen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gattung Menschheit, ein besonderer Zusammenhang (164).

§ 6. Volk als Organismus.

1. Es wird der historischen Rechtsschule (165) und auch Savigny (166) nachgesagt, daß sie sich die Einheit des Volkes als einen Organismus vorgestellt haben. Das trifft für Puchta zu (167), der das Volk als ein „organisches Ganzes" ansieht, das die einzelnen Menschen als seine Glieder in sich vereinigt und sie mit seinem Geiste durchdringt. Es paßt auch zur Romantik (168), die das natürliche Bestehen beseelter Völkerindividuen lehrte (169); denn ein ewiger, unveränderlicher Weltgeist im Sinne Hegels kann sich nur in einem Organismus als Volksgeist entfalten (170).

Man rechnet aber zu Unrecht auch Savigny zu den Vertretern der Organismuslehre. Zwar hat er in seinen Werken verschiedentlich ausdrücklich oder dem Sinne nach das Volk als ein organi-

sches Ganzes bezeichnet. So spricht er von dem „Leib des Volkes", an dem das Recht des Volkes ein „Glied" sei (171), nennt die Völker „Individuen" (172) und hält das Volk für ein „Organisches Wesen", dessen Gesundheit auf dem Gleichgewicht zwischen dem Ganzen und den Teilen beruhe (173). Aber die Tatsache allein, daß er diese Bezeichnungen verwendet, erbringt noch keinen Beweis dafür, daß Savigny wirklich das Volk für einen Organismus gehalten hat. Erst wenn sich erweisen ließe, daß sich in Savignys Lehre auch alle Merkmale eines Organismus vorfinden, dürfte er als Verfechter der Organismustheorie angesehen werden.

2. Die Merkmale des Organismus lassen sich aus dem umfangreichen Vergleichsstoff, den die Natur in ihrer Fülle darbietet, leicht entnehmen. Dabei zeigt sich der Erkenntnis zunächst das Merkmal, daß ein Organismus sich aus vielen einzelnen Teilen zusammensetzt, die zu einem einheitlichen Gebilde gefügt sind und dabei so fest zusammengehalten werden, daß aus ihnen ein Körper wird. Der Zusammenhang der einzelnen Teile kommt nicht von ungefähr zustande. Er wird aber nicht, wie bei einer Maschine, von außen her herbeigeführt, sondern seine Ursache ist mit Kant (174) in einer im Organismus vorhandenen bildenden Kraft zu sehen. Diese innere Kraft bestimmt die Gestalt und den Bau des Ganzen und teilt jedem Gliede seinen Zweck und seine Aufgabe zu (175). Sie bewirkt auch, daß der Organismus nach außen hin als harmonisch in sich gegliedertes Ganzes in Erscheinung tritt, welches durch die ganze Zeit seines Lebens dasselbe bleibt. Im Organismus herrscht nicht ewige Ruhe, sondern ewiger Fluß. Unaufhörlich treten Teile ein und aus (176) als Zeichen einer immer neuen Aufbauarbeit des Organismus. Trotz dieses ewigen Flusses und der Veränderung, die er mit sich bringt, bleibt der Organismus mit sich identisch. Mag auch der Stoff einem Wechsel und einer Veränderung unterliegen, mag sich auch die Form des Organismus in Feinheiten langsam ändern und neu ausprägen, der Organismus hat immer eine bestimmte Eigenart, so daß jeder Organismus einen bestimmten Körper darstellt, der sich von anderen unterscheiden läßt (177).

Aus der Natur eines solchen Körpers ergibt sich das weitere Merkmal, daß in einem Organismus, wie Kant in der Kritik der Urteilskraft erklärt (178), die Teile nur durch ihre Beziehung auf das Ganze möglich sind. Jeder Teil hat nur durch seinen Zusammenhang mit dem Ganzen Bedeutung und Lebensfähigkeit (179), d. h. er ist als Zelle dem Bauplan des Ganzen untergeordnet (180) und mit seiner Individualität, seinem Eigensein, im Ganzen untergegangen (181). Er ist dadurch mit dem Ganzen so fest verbunden, daß er von ihm nur durch freiwillige Aufgabe oder mit Gewalt

getrennt werden kann. Eine Trennung bewirkt aber in den meisten Fällen, daß der getrennte Teil zugrundegeht, weil er selbständig für sich nicht bestehen kann (182).

Als weiteres Merkmal gehört zu einem Organismus das Wachstum und die Entwicklung (183). Aus kleinen Anfängen wächst er empor, entwickelt und entfaltet sich und stirbt nach der Zeit seiner Blüte wieder ab, wenn seine Lebenskraft versiegt ist. An seine Stelle treten seine Nachkommen, in denen er sein Leben fortführt und die ihm ähnlich sind. Diese Aufwärts- und Abwärtsentwicklung ist für den Organismus nicht minder wesentlich als die körperliche Gestalt und die völlige Unterordnung des einzelnen Teiles unter das Ganze.

3. Nachdem so die wesentlichen Merkmale eines Organismus erkannt sind, läßt sich feststellen, ob Savigny das Volk als Organismus angesehen wissen will. Prüft man die Äußerungen Savignys über das Volk durch, so findet man nirgends die für einen Organismus wesentlichen Züge. Allerdings spricht Savigny von einer „Entwicklung" des Volkes, indem er das Volk als „werdendes, sich entwickelndes Ganzes" (184) auffaßt und dem Volke eine Aufwärts- und Abwärtsentwicklung zuschreibt, die die Rechtsordnung mitzumachen habe (185).

Diese Äußerungen sind aber nicht so zu verstehen, daß das Volk wie ein Organismus aus einem Keime aufwachse, blühe und absterbe. Zwilgmeyer (186) deutet sie so, aber zu Unrecht. Wenn Savigny den Entwicklungsgedanken auf das Volk überträgt, so schreibt er damit dem Volke nur die Fähigkeit zur Entfaltung und ständig sich vollziehenden Erneuerung zu. Das Volk lebt nicht eine kurze Zeitspanne wie z. B. eine Pflanze, sondern es ist seiner Natur und Anlage nach zu einer unverhältnismäßig langen Lebensdauer befähigt (187). Und wenn manches wie eine Entwicklung von primitiven Anfängen zu höheren und vollkommeneren Zuständen aussieht, so ist es doch nichts anderes als eine Entfaltung der von Anbeginn an im Volke vorhanden gewesenen Anlagen.

Neuerdings ist von Boehm (188) wieder das Volk als ein W e r d e w e s e n bezeichnet worden. Er glaubt, daß es einem Werden und Vergehen ausgesetzt ist und wie der einzelne Mensch eine Lebenszeit durchzumachen hat (189). Auch Freisler (190) spricht davon, daß das Volk sich höher emporringt. Beide übersehen aber, daß die Geschichte des Menschengeschlechts zwar kein ewiges Fortbestehen der Völker zeigt, aber doch lehrt, daß der Untergang der Völker nicht durch ihre Natur bedingt gewesen ist, sondern durch äußere Einflüsse wie Kriege, fremde Unterdrücker und dergl. herbeigeführt worden oder auch deshalb eingetreten ist, weil die Gesetze des Lebens vom Volke nicht mehr anerkannt und ehr-

fürchtig befolgt worden sind (191). Wenn die rassisch wertvollen Kräfte sich aus dem Volke aussondern und verschwinden, wird ein Volk allerdings dem Untergange entgegengehen (192). Dieser Fall bildet aber die Ausnahme; denn ein gesundes Volk wird auf die Erhaltung seiner Lebensfähigkeit bedacht sein. Naturbedingt und notwendig in dem Sinne, daß ein Volk nach einer gewissen Lebenszeit aus der Welt verschwinden müßte, ist der Untergang des Volkes nicht. Auch zeigt die Geschichte, daß die Völker in früheren Jahrtausenden ebenso gut wie heute eine Kultur hatten. Beim Volke ist es ähnlich wie bei den Bienen: Diese bauen wie vor Jahrhunderten ohne Fortschritt, ohne Rückgang noch heute in gleicher Weise (193).

4. Ebensowenig kennt Savigny am Volk eine körperliche Gestalt. Gewisse Anzeichen eines Körpers finden sich allerdings auch beim Volke vor. Es ist nach außen hin abgegrenzt (194) und in sich geschlossen, sodaß niemand einem Volke willkürlich eingegliedert werden kann (195). Es zeigt sich bei ihm der gleiche stoffliche Wechsel der einzelnen Teile, wie er am Körper wahrgenommen wird (196). Ewig treten neue Volksgenossen auf, die die Stelle der bisherigen einnehmen und sie bei ihrem Ableben ersetzen. Durch diesen steten Wechsel wird eine Einheit durch die einander ablösenden Geschlechter erzeugt. Auch hat das Volk nach Savignys Ansicht eine Individualität, durch die es von anderen Völkern zu trennen ist. Aber dennoch fehlt es an dem entscheidenden festen Bau, der die einzelnen Teile in einer körperlichen Bindung erhält. Die einzelnen Menschen können sich im Volke frei bewegen und sind nicht an eine bestimmte, ihnen zugewiesene Stelle im Ganzen gebunden.

Da man dennoch das Volk zu einem Organismus machen wollte, hat man versucht, irgendwie eine körperliche Gestalt zu konstruieren. So läßt Pufendorf (197) das Volk in der Person des Herrschers auch zur Person werden, und ähnlich läßt Hegel (198) die Volkspersönlichkeit ihre Realität in der Person des Monarchen gewinnen. Wieder anders hat Rousseau (199) den Staat als den kollektiven Körper des Volkes bezeichnet. Alle diese Versuche haben aber etwas Gekünsteltes an sich und entbehren der Übereinstimmung mit der Wirklichkeit; denn das Volk ist weder von einem Monarchen noch von einer staatlichen Organisation in seinem Bestande abhängig. Hier hat Savigny klarer gesehen als mancher Philosoph.

5. Schließlich fehlt es in Savignys Anschauung vom Volke auch an dem wichtigsten Merkmal des Organismus, der Abhängigkeit der Teile vom Ganzen, ihrer Zweckbestimmung durch das Ganze und dem Mangel an jedem Eigensein. Trotz seiner Bindung an

das Volk steht der einzelne Volksgenosse für Savigny freier da als der Teil eines Organismus. Ihm ist der Einzelne notwendig zugleich ein Doppeltes (200): Er ist ein einzelner Mensch und damit Persönlichkeit, und er ist weiter Glied eines Volkes, und als solches Volksgenosse. Er führt also kein unabhängiges, freies Dasein als ein auf sich selbst gestelltes Wesen, sondern lebt mit anderen Menschen zusammen.

Dadurch sind ihm naturgemäß gewisse Bindungen auferlegt. Diese Bindungen sind aber nicht so stark, daß dem Einzelnen zu individuellen Regungen kein Raum mehr bliebe. Savigny schreibt dem Einzelnen die Freiheit zu, sich durch das, was er für sich will, gegen das, was er als Volksgenosse will, aufzulehnen (201), und kennt eine ungleichartige Ausbildung der Individuen (202). Die Absonderung der Einzelnen vom Volke hält er für verkehrt und heillos (203), bezeichnet es aber auch als einen Irrtum, zu glauben, das Ganze gewinne durch Vernichtung aller individuellen Verhältnisse an Leben (204). Der Einzelne kann nicht über das Volk, das Volk nicht über den Einzelnen herrschen. Die Gesundheit eines Volkes setzt ein Gleichgewicht zwischen dem Ganzen und den Teilen voraus, das erreicht wird, wenn jedem sein Recht widerfährt (205). Es kann nicht von einer Überordnung und Unterordnung die Rede sein, sondern das Verhältnis von Volk und Volksgenossen kann nur ein solches der Einordnung sein.

Der Einzelne ist dem Volke nicht übergeordnet, aber auch nicht untergeordnet, sondern er ist ihm eingeordnet. Savigny bezeichnet deshalb auch gelegentlich das Volk als eine „Genossenschaft“ (206), in welcher diese Einordnung gegeben ist. Durch sie wird die Persönlichkeit der einzelnen Volksgenossen erhalten, und es kann eine „geistige Gemeinschaft“ bestehen, die bewirkt, daß der Wille des Volkes zugleich der Wille jedes Einzelnen ist (207).

6. Leider ist diese Ansicht von dem Verhältnis des Volkes zu seinen Gliedern, der Savigny Ausdruck gegeben hat, nicht allgemein gebilligt worden. Neuerdings hat Krannhals (208) dargelegt, daß das Individuum rein als solches weder das Recht noch die Pflicht habe, zu existieren, da sich alles Recht und alle Pflicht erst aus der Gemeinschaft herleiteten. Und jüngst hat Dietrich (209) erklärt, daß der Einzelne sein Eigenleben und die Entfaltung seiner Persönlichkeit einer Zweckmäßigkeitserwägung des Volkes verdanke, das ihm im völkischen Interesse eine freie Tätigkeit gestatte und erlaube. Der Einzelne sei nur als Glied eines Volkes, als der einzig realen, organisch gewachsenen Ganzheit (210), von Bedeutung und leite aus dem Volke sein ganzes Sein ab (211). Kein Volksgenosse habe von Natur eine persönliche Freiheit (212), noch führe er von Natur ein Eigensein oder werde er zu einer

schöpferischen Persönlichkeit. Nur vom Volke könne er seine Freiheit, nur durch das Volk einen Wert erhalten; ohne das Volk und die Stellung, die es ihm zuweise, sei der Einzelne nichts. Ob aber das Volk ihm eine vollkommene Gestaltung gestatte, hänge davon ab, wieweit der Einzelne seine sittlichen Bindungen, seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft seines Volkes anerkenne (213).

Wenn Krannhals und Dietrich mit ihren Ansichten Recht hätten, dann entspräche in der Tat das Verhältnis von Volk und Volksgenosse dem des Organismus und seiner Teile. Es muß ihnen aber entgegengehalten werden, daß der Einzelne seine schöpferische Persönlichkeit und seine Schaffensfreiheit nicht durch das Volk, sondern allein durch die Natur erhält. Allein seine Rasse und seine Erbanlagen bestimmen den schöpferischen Menschen und damit den Wert des Einzelnen. Das Volk kann nicht jedem Volksgenossen willkürlich eine bestimmte Aufgabe zuweisen, sondern nur denen, die eine bestimmte Anlage in sich tragen, die Entfaltung und Nutzbarmachung dieser Anlage ermöglichen. Der Einzelne hat von sich aus bereits einen Wert.

7. Das läßt sich auch aus der Gemeinschaft, die dem Volke eigentümlich ist, erweisen. Alle einem Volke zugehörigen Menschen bilden zusammen eine Gemeinschaft, die sie so verbindet, daß kein Volksgenosse das Schicksal eines anderen als ein fremdes Schicksal ansieht (214). Zum Begriff und Wesen dieser im Volke vorhandenen Gemeinschaft gehört es, daß jedem Volksgenossen ein Eigenwert zukommt (215). Der Einzelne kann niemals in der Gemeinschaft vollständig aufgehen (216), sondern hat eine, wenn auch noch so geringe Eigenexistenz nötig (217). Würde ihm diese nicht zustehen, so hörte er auf, ein Mensch zu sein (218) und würde zu einem unselbständigen und verantwortungslosen Objekt des Volkes werden (219). Da eine Gemeinschaft nur zwischen selbständigen und verantwortungsfreudigen Menschen bestehen kann, so muß auch das Volk eine Gemeinschaft von Menschen sein, denen Wert und Würde zukommt (220). Der einzelne Mensch führt damit ein Doppelsein. Er ist Glied seines Volkes und seiner Gemeinschaft und gleichzeitig noch etwas anders (221), eine „Persönlichkeit" (222). Wenn auch der Wert der einzelnen Volksgenossen ein verschiedener ist (223), so kommt doch jedem ein Eigenwert zu. Eine Einheit, in welcher der einzelne Mensch jeglichen Wert und jegliche Würde verliert, könnte man nicht mehr als ein Volk, sondern nur noch als eine Herde bezeichnen (224).

Krannhals selbst erkennt das auch an; denn er will die Entfaltung der Mannigfaltigkeit und Selbständigkeit der Einzelnen gewahrt wissen (225) und verlangt deshalb ein biologisches Gleichgewicht zwischen Einheit und Mannigfaltigkeit (226). Aber er legt

sich die Frage nicht vor, wie diese Freiheit des Einzelnen sich mit dem Charakter eines Organismus vertrage. Hätte er es getan, so wäre auch ihm die Erkenntnis gekommen, daß es sich um Gegensätze handelt, die nicht ausgeglichen werden können. Es ist eben ein Unterschied zwischen dem Teil eines organischen Körpers und einem selbstbewußten, denkenden Einzelwesen (227). Die Teile eines Körpers bilden zusammen keine Gemeinschaft, sondern ein Ganzes, in welchem sie in ihrem Eigensein untergehen. Eine Gemeinschaft dagegen setzt sich aus Wesen zusammen, denen Individualität zukommt, die einen selbständigen Wert haben (228). Das hat schon Grotius klar ausgesprochen, indem er sagt (229):

„Ubi universi, ibi etiam singuli; universi non possunt nisi ex singulis quibusque constare . . ."

Im Wesen der Volksgemeinschaft liegt es also begründet, daß dem einzelnen Volksgenossen auch ein Eigenwert zukommen muß.

Besäße nur das Volk einen Eigenwert, so würde es etwa einem Bienenvolk ähnlich sein (230), bei welchem die Tätigkeit der an sich selbständige Wesen bildenden Bienen für die ganze Zeit ihres Daseins genau vorherbestimmt ist. Schon vor der „Geburt" legt die Gesamtheit der Bienen fest, ob die künftige Biene als Königin, Arbeiterin oder als Drohne durchs Leben gehen soll. Sobald die einzelne Biene ausgewachsen ist, arbeitet sie nur für die Erhaltung des ganzen Bienenvolkes. Wie sie nur durch die gemeinsame Arbeit aller Bienen ein Dasein erhalten hat, so arbeitet sie wieder an der Heranzucht der Nachkommen mit. Irgendeine individuelle Betätigung ist ihr versagt.

Man wird zugeben müssen, daß eine so enge Bindung an das Gemeinschaftsleben, ein so enger Zusammenhang im Menschenvolk nicht gegeben ist. Die Menschen haben zwar auch im Dienste des Volkes und an seiner Erhaltung zu arbeiten. Aber diese Arbeit für das Volk ist freier ausgestaltet und läßt eine Unzahl individueller Regungen zu. Es wäre für den einzelnen Menschen untragbar, wenn er nur unmittelbar im Dienste des Volkes tätig sein dürfte. Seine Natur verlangt, daß er auch mittelbar durch Entfaltung seiner Persönlichkeit seinem Volke dient (230a).

8. Daß dem Einzelnen ein Eigenwert zukommt, ergibt sich auch aus der Entstehung und dem Werden des Volkes. Den Ursprung eines Volkes aufzudecken, ist möglich; denn er ist nicht, wie Boehm (231) meint, vom Geheimnis des geschöpflichen Werdens umgeben. Durch Forschung nach den Anfängen der heutigen Völker wie durch Vergleich mit den sich neu ausbildenden Völkern lassen sich einige Kenntnisse über die Entstehung des Volkes gewinnen.

Die Völker sind nicht aus Einzelwesen, sondern aus Familien hervorgegangen (232). Da der einzelne Mensch seiner körperlichen Beschaffenheit und seiner kurzen Lebensdauer wegen auf ein Zusammenleben mit anderen schon im Interesse der Fortpflanzung angewiesen ist (233), lebt er stets im Familienverbande. Vor dem Volke sind daher nur Familien, nicht Einzelwesen vorhanden gewesen (234), aus denen sich ein Volk hätte entwickeln können.

Puchta (235) meint, durch Erweiterung einer einzelnen Familie sei schließlich ein Volk entstanden. Das trifft jedoch nicht zu. Eine einzige Familie, unter welcher die Gemeinschaft zwischen Mann, Frau und Kindern zu verstehen ist, ist keiner Erweiterung fähig; denn die aus ihr stammenden Menschen schaffen neue Familien, die selbständig neben der Familie der Eltern und der Geschwister bestehen. Diese verschiedenen Familien wachsen unter sich und mit anderen zu Sippen und letztlich zum Volk zusammen (236). In dem gleichen Maße, in welchem sie nach innen zusammenwachsen, sondern sie sich nach außen hin ab und werden für einen außenstehenden Betrachter zu einer Einheit (237). Dazu bedarf es naturgemäß einer verhältnismäßig großen Zeitspanne. So hat es lange Jahrhunderte gedauert, ehe die jetzigen europäischen Völker, Deutsche, Engländer, Franzosen, Italiener u. a. zu dem geworden sind, was sie heute sind.

Das langsame Zusammenwachsen vollzieht sich nicht von ungefähr, sondern ist durch einen äußeren Anstoß hervorgerufen worden. Die Väter der einzelnen Familien knüpften unter einander Verbindungen an (238), indem sie sich aus irgendwelchen Gründen freiwillig einander näherten. Welche Gründe dieses freiwillige Annähern herbeigeführt haben, ist schwer zu ermitteln. Es ist allerdings sicher, daß die Motive, die Aristoteles (239), Hobbes (240), Christian v. Wolff (241) oder Bentham (242) für die Schaffung des Staates als maßgebend erklärt haben, nicht auch zur Schaffung des Volkes geführt haben. Immerhin kann als Grundmotiv zum Zusammengehen der Geselligkeitstrieb angesehen werden (243), der den Familienvater nicht nur zu einem Zusammengehen mit anderen Familien, sondern auch zu einer Gruppierung angetrieben hat (244), d. h. der Einzelne schloß sich gleichzeitig an und ab.

Durch zwei Bedürfnisse ist der Mensch auf die Geselligkeit angewiesen. Einmal muß für seine Nachkommen eine Fortpflanzungsmöglichkeit geschaffen, und zum anderen muß durch gemeinsame Durchführung von Jagd oder Ackerbau eine sichere Ernährung ermöglicht werden. Zu diesen beiden Grundmotiven kommen dann noch die Furcht vor äußeren Feinden, die eine Anlehnung und ein Schutzbedürfnis wach werden lassen, und vor allem das Streben nach Pflege kultureller Güter (245). Solange eine Familie

auf sich selbst gestellt ist, muß sie ihre ganzen Kräfte im rohen Lebenskampf verzehren, während die gemeinsame Erledigung vieler Aufgaben Kräfte zur Pflege des Menschen frei werden läßt.

Sobald nun ein Zusammenhang da ist, wird er durch gemeinsame Schicksale, durch gemeinsame Erlebnisse und die Verwandtschaft des Blutes immer mehr vertieft, bis schließlich nach vielen Generationen das Volk vorhanden ist. Auf Grund dieser Entwicklung des Volkes kann der Einzelne sein Leben und sein Sein nicht völlig aus dem Volke gewinnen. Ihm kommt notwendig ein Eigenwert zu.

9. Savigny hat somit zu Recht dem einzelnen Volksgenossen nicht die Stellung zugeschrieben, die dem Teile eines organischen Körpers eignet. Da bei ihm auch die beiden anderen Merkmale des Organismus, die Entwicklung und die körperliche Gestalt, in den Äußerungen über das Volk fehlen, so ist festzustellen, daß Savigny niemals das Volk als einen Organismus angesehen hat. Das Volk kann eben nicht einem Organismus gleichgestellt werden (246). Das organische Reich als solches ist mit dem Menschen oder der Tierwelt abgeschlossen und steigert sich nicht zu noch höheren Gestaltungen organischer Art (247).

§ 7. Volk als Integral.

1. In den bisherigen Erörterungen wurde aufgezeigt, daß das Volk nach der Ansicht Savignys eine wirkliche Einheit bildet, zu welcher die einzelnen Volksgenossen untrennbar gehören, daß diese Einheit aber nicht die Festigkeit erreicht, die einem Organismus eigentümlich ist. Die einzelnen Volksgenossen stehen vielmehr dem Volke auch als selbständige, für sich seiende Wesen gegenüber. Es bedarf daher noch einer Darlegung, wie das Volk eine solche Größe bilden kann, die Einheit und Mannigfaltigkeit zugleich ist, die im Sinne Platos als Einheit ein die Vielheit in sich Schließendes ist (248). Was gemeint ist, läßt sich am Beispiel des Waldes zeigen (249). Der Wald stellt auch ein Gebilde aus vielen selbständigen Bäumen dar und wird doch nicht als Summe dieser Bäume, sondern als eine Einheit, eben als Wald angesehen.

An einer zutreffenden Bezeichnung für eine derartige Größe fehlt es bisher. Tönnies (250) nennt sie ein „organisches Ganzes", indem er bewußt Anlehnung an den Organismus sucht. Der Ausdruck ist aber wenig glücklich gewählt, weil er zu ständigen Verwechselungen Anlaß gibt. Da das Volk nicht einen Organismus bildet, muß auch jede Annäherung an diese Vorstellung vermieden werden.

Einer Größe, die Einheit und Mannigfaltigkeit zugleich ist, ist an Beschaffenheit ähnlich das aus der Mathematik bekannte Integral, das aus unzählig vielen Einzelgrößen, den Differentialen besteht und trotz dieser Zusammenfassung eine selbständige Einheit bildet. Ebenso ist jedes Differential, obwohl es im Integral enthalten ist, eine selbständige Größe und hat eine persönliche Gestalt, mag es auch im Verhältnis zum Ganzen noch so klein sein. Da so mathematisches Integral und Volk das gleiche Merkmal der Einheit in der Vielheit und der Vielheit in der Einheit aufweisen, mag es gestattet sein, den Ausdruck Integral zu übernehmen, um das Wesen des Volkes deutlich zu machen. Allerdings besteht das Bedenken, daß das mathematische Integral mit samt den zu ihm gehörenden Differentialen eine ewig gleichbleibende, weil begriffliche Größe ist, während das Volk sich im Laufe der Geschichte infolge des natürlichen Lebenslaufes aus immer neuen Volksgenossen zusammensetzt.

Aber dieser Unterschied ist nicht so schwerwiegend, daß er die Übernahme des Ausdruckes Integral für die Erscheinung des Volkes unmöglich machen würde. Die einzelnen Volksgenossen bleiben zwar nicht ewig dieselben. Aber die neuen, die an die Stelle der ursprünglichen Volksgenossen treten, werden von diesen hervorgebracht und gleichen ihnen. Auch vollzieht sich der Wechsel langsam und fließend. Bei jedem einzelnen Wechsel bleibt die ungeheure Mehrzahl des Volkes erhalten und rettet dadurch gegenüber den ausscheidenden und neueintretenden Volksgenossen die Identität des Volkes, obwohl schließlich der Augenblick kommt, wo von den früheren Volksgenossen niemand mehr lebt (251). Das Volk kann daher als ein lebendes Integral aufgefaßt werden, dessen Differentiale die einzelnen Volksgenossen bilden (252).

2. Eine derartige Auffassung des Volkes hat nichts Außergewöhnliches an sich. Überall in der Natur lassen sich Erscheinungen finden, die als Integral zu deuten sind. So erscheint z. B. den Menschen das Licht oder der Schall als eine einheitliche Größe, während in Wirklichkeit eine Menge von Strahlen oder Luftschwingungen besteht, die das menschliche Organ zusammenfaßt (253). Leibniz nennt diese Vereinigung einer Vielheit zur Einheit eine „Perzeption“ (254). Eine solche Perzeption findet ebenfalls statt, wenn das Murmeln einer Menge gehört wird, welches aus allen Lauten der Einzelpersonen sich zusammensetzt. Der Hörer nimmt zwar nur das Ganze bewußt wahr, muß aber auch von jedem einzelnen Laut eine Empfindung haben, da er sonst das ganze Murmeln nicht hören könnte (255). Ebenfalls erfolgt eine Perzeption bei gemeinschaftlichen Handlungen, z. B. wenn eine Menge von Menschen ein Haus zerstört. Aus dem einheitlichen Ergebnis vieler

Einzelhandlungen schließt der wahrnehmende Mensch auf eine einzige die Handlung ausführende Größe, während in Wirklichkeit nicht eine, sondern viele Ursachen mitgewirkt haben (256). Schließlich sei auch darauf hingewiesen, daß im methaphysischen Weltbild des Meister Ekkehard die Welt als ein Integral erscheint. Sie ist ihm eine Einheit, die zugleich Vielheit ist und doch nicht in viele von einander unabhängig bestehende Einzelgebilde zerfällt (257).

Das Volk kann daher ohne Bedenken in seiner Struktur als ein Integral aufgefaßt werden, in welchem Volk und Volksgenossen nicht einander über- und untergeordnet sind, sondern der Einzelne dem Ganzen eingeordnet ist. Über- und Unterordnung finden nur beim Organismus statt, während beim Integral der Einzelne in die Einheit eingeordnet ist und an ihrem Schicksal bewußt lebendigen Anteil nimmt.

3. Aus der Erfassung des Volkes als Einheit, in die die Volksgenossen eingeordnet sind, lassen sich nun wichtige Schlüsse über die Beschaffenheit der Volksgenossen gewinnen. Da beim Integral der Mathematik die einzelnen Differentiale unter einander ähnlich sind und neben mannigfacher Formung doch im wesentlichen übereinstimmende Eigenschaften zeigen, die sie stets als Differentiale eines bestimmten Integrals erscheinen lassen, so müssen auch die Angehörigen eines Volkes als solche stets kenntlich sein und leiblich und geistig so einander gleichen, daß einer dem anderen in seiner ganzen Erscheinung, seinem ganzen Wesen ähnlich ist und jeder sein Volk in sich verkörpert (258).

Eine solche Übereinstimmung in der Beschaffenheit der Volksgenossen kann nur durch gemeinsame Abstammung bewirkt werden (259), d. h. sie tritt nur ein, wenn die Volksgenossen zu einer oder mehreren nah verwandten Rassen gehören (260). Schon Kant (261) hat diese Erkenntnis in etwa gehabt, wenn er sagt, daß die Angehörigen eines Volkes als von einem Elternpaar abstammend vorgestellt werden können. Unter den einzelnen Volksgenossen muß somit trotz individueller Ausbildung eine rassische Übereinstimmung gegeben sein, die von Bauch (262) auch als ein „Mitgeborensein“ der einzelnen Volksgenossen und von Tönnies (263) als „Blutnähe“ bezeichnet wird, ohne welche eine Gemeinschaft von Menschen unmöglich sei.

Die Zugehörigkeit zu einer Rasse bewirkt vor allem die Übereinstimmung der Volksgenossen in leiblicher und geistiger Hinsicht. Sie ruft aber auch darüber hinaus eine weitgehende Einheitlichkeit des Lebensgefühls und der seelischen und geistigen Haltung zu den Grundfragen des Lebens hervor (264). Da die Rasse die Weltanschauung bestimmt (265), haben die zu einer Rasse gehörenden Volksgenossen auch die gleichen weltanschaulichen und

religiösen Anschauungen, die ihnen nicht von irgendwoher zukommen, sondern aus dem Born ihrer eigenen Geistigkeit geschöpft sind.

Die rassische Gleichheit bewirkt weiter ein inneres Verständnis für die übrigen Volksgenossen, das für ein echtes Zusammenleben und eine echte Gemeinschaft gefordert werden muß (266); denn sie erleichtert das Eindenken in das Wesen des anderen, der ähnlich beschaffen ist. In jeder Hinsicht schafft die Rasse einen gemeinsamen Urgrund des Charakters und ruft ein gemeinsames Empfinden mit gleicher Sympathie und Antipathie hervor, so daß sich im Charakter die einzelnen artgleichen Volksgenossen weniger unterscheiden als im Grade der Intelligenz (267).

4. Ist so die Rassengleichheit ein wesentliches Erfordernis für die Volksgenossen, so kann sie allein noch nicht die Volksgenossen zum Volke machen. Es müssen noch andere Integrationsmittel (268) vorhanden sein, um das Bestehen eines Integrals zu ermöglichen. Diese Integrationsmittel können mit Jahn als „Einungskräfte“ (269) bezeichnet werden.

Man ist geneigt, die Motive, die einst das Zusammengehen der einzelnen Familien herbeiführten (270), auch als Einungskräfte wirksam werden zu lassen. Das geht aber nicht an, weil diese Motive, die zur Entstehung des Volkes den Anstoß gegeben haben, nicht andauern. Auch kann ein Volk von einer rein gefühlsmäßigen Einstellung der Volksgenossen allein nicht zusammengehalten werden (271). Es müssen daher andere Einungskräfte vorhanden sein.

Als eine solche Klammer, die die einzelnen Volksgenossen im Volke zusammenhält, wird vielfach der Staat angesehen (272). Besonders Hegel hält das Volk für eine im Staat organisierte Gemeinschaft (273). Aber zu Unrecht. Schon Jahn (274) hat eine solche Ansicht in drastischer Weise gegeißelt, indem er sagt:

> „Nicht der äußere umgelegte Staatsverband macht ein Volk; Menschen lassen sich nicht wie Heringe in Tonnen pökeln, nicht in Völkerzwinger einherden, wie Xerxes' Krieger in die Maßhorde der Zehntausende“.

Bei Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse wird ein aufmerksamer Beobachter auch finden, daß Staat und Volk nicht zusammenfallen (275). Es gibt Völker, die in viele Staaten zerspalten sind. So ist z. B. das deutsche Volk zur Zeit des Deutschen Bundes staatlich zerrissen gewesen, und auch heute noch gehören große Teile des deutschen Volkes zu fremden Staaten. Umgekehrt gibt es Staaten, in denen mehrere Völker zu einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt sind. So finden sich in Polen und der Tschechoslowakei mehrere Völker oder Teile verschiedener Völker vor, und auch die Schweizer Eidgenossenschaft und Belgien zerfallen völ-

kisch in mehrere Gruppen. Es mag eine Forderung der Politik sein, daß Staat und Volk zusammenfallen und damit zur Nation werden, aber Wirklichkeit ist dieses Zusammenfallen nicht.

Die Auffassung, daß der Staat erst die Volksgenossen zum Volke macht, widerspricht auch dem ganzen Wesen des Volkes als einer natürlichen Gemeinschaft von Menschen. Ritterbusch (276) weist mit Recht darauf hin, daß dann, wenn der Staat eine Einungskraft bildet, vor dem Staat nicht eine ursprüngliche Gemeinschaft des Seins, wie sie das Volk ist, sondern nur ein Chaos bestanden haben kann, in welches der Staat Ordnung bringen muß. Bestünde dieses Chaos wirklich, dann wäre eine rassische Gleichheit der Volksgenossen nicht notwendig, da der Staat auch zwischen Ungleichartigen eine Ordnung herstellen kann. Zum Volk gehörten dann alle im Staate zusammengefaßten Menschen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung und ihre rassische Beschaffenheit. Gerade diese rassische Zusammengehörigkeit schafft aber bereits vor dem Staate eine Gemeinschaft unter den Menschen (277). Deshalb gelten auch die Juden, die in keinem Staate zusammengefaßt sind, unbestritten als ein Volk (278). Weiter bedarf das Volk nicht einer staatlichen Organisation, um wirksam zu werden und seinen Willen zu betätigen (279). Der Staat mag seine besondere Bedeutung für ein Volk haben; als Einungskraft kommt er aber nicht in Betracht.

Nicht der Staat, sondern andere Momente führen daher neben dem durch die Rasse bedingten Blutzusammenhang die Einung zum Volke herbei. Da wäre zu nennen die Sprache, die mehr als alles andere das ganze Volk umschlingt und einen ewigen, die Schicksale der Einzelnen leitenden Zusammenhang unterhält (280), weil sie Ausdruck einer völkischen Innerlichkeit ist (281). Zur Sprache kommen die Sitte (282) und vor allem das Recht, das ebenfalls die Angehörigen eines Volkes zusammenbindet (283). Überhaupt die ganze Kultur des Volkes wirkt wie eine Klammer und hält die Einzelnen im Volke zusammen (284). Diese Einungskräfte werden unterstützt von der Geschichte (285), die durch gemeinsame Schicksale, gemeinsame Glanz- und Notzeiten einen innigen Zusammenhang entstehen läßt, und von der Überlieferung, die zwischen den einzelnen Generationen einen Zusammenhang schafft und das einzelne Leben in die Dauer des Volkes mit aufnimmt (286). Sind alle diese Einungskräfte vorhanden, so bedarf es nicht mehr, wie Stammler meint (287), noch eines Wollens zum Zusammenstehen. Auf den Willen des Einzelnen kann es nicht mehr ankommen. Die aufgezeigten Einungskräfte sind so stark, daß der Einzelne gar nicht anders als zu seinem Volke stehen kann.

5. Die Auffassung Savignys deckt sich mit der hier entwickel-

ten. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß sich Savigny in gedanklicher Klarheit das Volk als ein Integral vorgestellt hat, obwohl er einmal davon spricht, daß jeder einzelne Mensch notwendig zugleich Glied eines Volkes ist (288). Aber wenn man seine verschiedenen Äußerungen über das Volk zusammenhält und mit seinen sonstigen Anschauungen vergleicht, so passen sie genau zu dem gewählten Bild eines Integrals. Nach Savigny können nicht gänzlich verschiedene Menschen ein Volk bilden (289), sondern nur solche, die untereinander ähnlich sind. Er fordert für die Volksgenossen eine Stammesverwandtschaft (290), d. h. sie müssen geistig, leiblich und seelisch übereinstimmen. Er verlangt schließlich eine gemeinsame religiöse Überzeugung der Volksgenossen (291), durch welche auch eine weltanschauliche Gemeinsamkeit unter ihnen besteht.

Von Einungskräften erwähnt Savigny zwei. Die Einheit des Volkes wird zunächst durch die gemeinsame Vergangenheit, die gemeinsamen Taten und Schicksale, die die stammesverwandten Volksgenossen durch die Geschichte hindurch erlebt haben, hervorgebracht (292). Das Volk ist für Savigny ein Erzeugnis seiner Geschichte, d. h. aller vergangenen Zeiten und Generationen (293). Zu dieser gemeinsamen Geschichte kommt als weiteres Band die gemeinsame Sprache, die das Zeichen einer geistigen Gemeinschaft unter den Volksgenossen ist (294). Geschichte und Sprache ermöglichen nach Savignys Ansicht die Einung der einzelnen Volksgenossen zum Volk.

Savigny hat also, wie abschließend festzustellen ist, sich das Volk weder als einen Gattungsbegriff, noch als einen Organismus, sondern als ein Integral aus einzelnen Volksgenossen vorgestellt.

6. Nachdem so über das Wesen des Volkes Klarheit gewonnen ist, zeigt sich, daß der Volksgeist, wie Savigny ihn verstanden hat, sehr wohl im Volke bestehen kann. Für diejenigen allerdings, die als Vorbedingung eines Geistes eine körperliche Einheit in individueller Form verlangen, ist es eine Unmöglichkeit, einem Volke, das keinen Organismus darstellt, einen Geist zuzuerkennen (295). Man verlangt aber zu Unrecht auch für das Volk einen Körper, in welchem sein Geist leben soll.

Da das Volk alle Volksgenossen integrierend in sich faßt, kehren auch alle Anlagen, die bei den einzelnen Menschen zu finden sind, bei ihm im Integral wieder. So ist auch der Geist der einzelnen Volksgenossen beim Volke vorhanden und bildet als ein Integral der Einzelgeister den Geist des Volkes (296). Als Kollektivgeist (297) darf dieser Geist des Volkes aber nicht verwechselt werden mit einer reinen Zusammenfassung (298) oder gar mit einer bei allen oder der Mehrheit der Volksgenossen vorhandenen

geistigen Anlage (299). Der Volksgeist ist ebensowenig eine reine Zusammenfassung der geistigen Anlagen der Einzelnen, wie das Volk der reinen Summe einzelner Menschen gleichkommt. Er lebt als ein selbständiger Geist, als ein Geist der Gesamtheit, der sich vom Geiste der Einzelnen unterscheidet (300), obwohl er sie alle in sich faßt. Dennoch kommt er nicht dem Weltgeist Hegels gleich, der als unveränderte Größe durch die Geschichte hindurchgeht. Stammler (301) irrt, wenn er auch Savigny eine solche Auffassung vom Volksgeist zuschreibt. Der Volksgeist ist vielmehr bei Savigny, wie das Volk selbst, eine fließende Ganzheit (302), die den Geist der einzelnen Menschen, da diese im Volk ständig wechseln, nur als vorübergehendes Moment in sich aufnimmt (303).

Im übrigen weist er als Integral der Einzelgeister dieselben Merkmale auf wie der Geist eines einzelnen Menschen und gibt dem Volke einen Willen (304) und ein Bewußtsein. Er faßt übereinstimmende und divergierende Momente in sich und ist insofern, als er sich aus den Einzelgeistern zusammensetzt und diese wieder als seine Teile aus sich entläßt (305), wie das Volk selbst Einheit und Mannigfaltigkeit zugleich (306).

7. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß man einen derartigen Volksgeist als Volksseele bezeichnet. Stammler meint zwar (307), daß eine Volksseele als bleibender Gegenstand einem Verbande von Menschen dauernd und gleichmäßig innewohnen und diesen Verband zum Naturding machen müsse, was beim Volke unmöglich sei. Berücksichtigt man aber, daß Seele ein Ausdruck für die gesamte geistige Anlage eines Menschen ist, in welchem Sinne schon Leibniz (308) Geist und Seele synonym gebraucht, so kann auch die geistige Seite des Volkes als Seele aufgefaßt werden. Es steht auch nicht entgegen, daß die einzelnen Geisteskräfte, die getrennt betrachtet werden müssen (309), in der Seele zusammengefaßt sind; denn sie alle sind Ausfluß einer einzigen, geistigen Urkraft, die im Menschen dank seiner Rasse liegt. Dadurch, daß der Geist des Einzelnen im Volksgeiste wiederkehrt, besteht auch ein Zusammenhang zwischen Volksgeist und Rassenseele. Die „innere Architektonik, die charakteristische Erscheinungsform und Gebärde des Lebensstiles", welche die Rasse in der einzelnen Seele bewirkt (310), überträgt sich damit auch auf den Volksgeist. Stammler bemängelt zu Unrecht, daß die historische Rechtsschule den Volksgeist als eine Volksseele aufgefaßt hat (311). Der Volksgeist kann so, wie ihn Savigny verstanden hat, auch als Volksseele oder Rassenseele bezeichnet werden.

Vierter Abschnitt: Volksgeist und Recht.

§ 8. Erschaffung des Rechts.

1. Hat sich bisher die Auffassung Savignys vom Volksgeist als zutreffend erwiesen, weil die Natur des Volkes einen solchen zuläßt, so bleibt zum Nachweis ihrer Richtigkeit noch zu prüfen, ob ein Volksgeist als Integral aller Einzelgeister auch in der Lage ist, tätig wirkend das Recht zu schaffen. Die wichtigste Tätigkeit am Rechte, die Savigny dem Volksgeiste zuschreibt, ist die ursprüngliche Erschaffung des Rechts. Diese Erschaffung erfolgt nicht erst, wenn das Volk bereits entstanden ist, sondern geht langsam mit dem Werden des Volkes in einem größeren Zeitraum vor sich (312). Schon in vorvölkischer Zeit sind daher die Ansätze einer Rechtsordnung vorhanden.

In den vorvölkischen Familien bestehen geregelte Beziehungen zwischen Mann, Weib und Kindern (313), so daß mit Nicolai (314) die Ehe als die älteste Rechtsbeziehung bezeichnet werden kann. Diese „Rechtsordnung" zwischen den Familienmitgliedern ist natürlich auf die vorvölkische Familiengemeinschaft beschränkt; sie verpflichtet die außerhalb der Gemeinschaft Stehenden nicht. Infolgedessen haben die Einzelnen auch noch kein Recht, das sie über ihren Familienverband hinaus ausüben könnten. Zwar gibt Feuerbach (315) dem Menschen angeborene Rechte und schreibt Hobbes (316) ihm ein angeborenes Recht auf alle Dinge der Erde zu. Zwar bezeichnet Kant (317) die Freiheit des Menschen, die alles Recht begründe, als das einzige, jedem kraft seiner Menschheit zustehende angeborene Recht. Die Annahme eines angeborenen Rechtes trifft aber nicht zu.

Sie alle mögen vielleicht die richtige Tatsache haben wiedergeben wollen, daß niemand den anderen am Genuß dessen, was die Erde bietet, hindern kann. Aber wenn sie die Bezeichnung Recht anwenden, wird ihre Feststellung irreführend. Denn an der Voraussetzung für ein Recht des Einzelnen fehlt es im vorvölkischen Zustande (318). Von dem Recht jemandes kann man erst sprechen, wenn einem anderen eine Pflicht, es zu beachten, obliegt (319). Eine solche Pflicht kann nur die gemeinsame Rechtsordnung auferlegen, die sich erst im Volke vorfindet. Bevor der Einzelne mit seiner Familie zum Volke kommt, kann er deshalb außerhalb seiner Familie tun und lassen, wozu er mächtig ist, ohne daß ihn jemand auf Grund eines Rechtes daran hindern könnte. Umgekehrt stehen ihm auch nicht irgendwelche Rechte gegenüber den anderen zu (320). Was er hat, verdankt er seiner Macht, muß dafür aber auch diesen seinen Machtbereich selbst gegen die Macht der anderen Familien verteidigen.

2. Sobald aber die einzelnen Familien zu einer engeren Gemeinschaft zusammenwachsen, kann dieser Zustand nicht mehr bestehen bleiben. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang schon geht es nicht an, daß jeder seinen Machtbereich wie bisher weiter ausübt. Jedes Zusammenstehen mit anderen bedingt notwendig, daß der Einzelne sich beschränkt. Hinzu kommt weiter, daß der Einzelne, wenn er sich seinen Machtbereich erhalten will, den Machtbereich der anderen einschränken muß, damit ihm von diesen keine Gefahr droht (321). Da jeder der anderen begreiflicherweise das gleiche will, so muß jeder das, was er für sich verlangt, auch seinen Mitgenossen zugestehen (322). Die Macht und die Freiheit jedes Einzelnen wird daher notwendig beschränkt, aber gleichzeitig auch von den übrigen Genossen anerkannt (323).

Schon in den Anfängen des Volkes muß also das Leben der Gemeinschaft gesichert und der Frieden zwischen den einzelnen Familien innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet werden. Die Ordnung, die diesen Frieden herbeiführt und die unsichtbare Grenze bestimmt, innerhalb deren die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit vereinigt werden kann (324), ist das Recht (325). Die Rechtsordnung läßt sich daher mit Graf zu Dohna (326) als die Ordnung begreifen, die in allgemein verbindlicher Weise das Verhalten der Einzelnen innerhalb des Volkes regelt.

Zu der ursprünglichen Aufgabe der Rechtsordnung, den Frieden zu wahren, kommen, je mehr das Volk sich bildet und Gestalt gewinnt, die weiteren hinzu, daß es für die biologischen Notwendigkeiten des Gemeinschaftslebens (327) und die Erhaltung der Rasse zu sorgen (328) und dem Volke die Pflege seiner Kultur und die Lösung seiner kulturellen Aufgaben zu ermöglichen hat (329). Neben der Erhaltung der Art hat das Recht auch die Entfaltung der Art sicherzustellen.

3. Schon bei den ersten Anfängen einer Rechtsordnung wirken die einzelnen Menschen entscheidend mit. Das ergibt sich aus der Natur des Volksgeistes, die bedingt, daß an den Schöpfungen des Volksgeistes auch die Einzelnen ihren Anteil haben. Mag dieser Anteil bei den Einzelnen auch verschieden groß sein, ohne ihn ist die Erschaffung des Rechts nicht möglich. Umgekehrt ist das Recht aber auch nicht das Erzeugnis eines Einzelnen, sondern wird stets von der gemeinsam schaffenden Gesamtheit hervorgebracht. Das gilt nicht nur vom Recht, sondern von allen Schöpfungen des Volksgeistes in gleicher Weise.

Leider ist diese Tatsache bis ins Extrem nach beiden Seiten verkannt worden. Schlegel (330) betont, daß Sage und volksmäßige Dichtung zwar Eigentum des gesamten Volkes seien, nicht

aber von ihm selbst, sondern nur von einzelnen Menschen hervorgebracht würden. Umgekehrt sieht Jacob Grimm (331) in der Dichtung nur das Walten des Unbewußten und verliert die freie Tat des künstlerischen Genius fast aus den Augen.

Beide Ansichten sind übertrieben einseitig. Die ganze Kultur eines Volkes ist im wesentlichen eine gemeinsame Schöpfung (332); sie kann aber ohne die maßgebende Mitarbeit des Einzelnen nicht zustande kommen (333). So ist wohl auch die scheinbar in sich widerspruchsvolle Äußerung Puchtas zu verstehen, daß eine Handlung nur von einem einzelnen Subjekt geschehen könne (334), daß aber dennoch kein Einzelner das Recht hervorbringe (335), sondern nur alle Einzelnen zusammen das Recht schaffen. Die Mitarbeit der Einzelnen ist auch deshalb nötig, weil in den Anfängen des Volkes ein voll ausgebildeter Volksgeist noch nicht vorhanden ist. Die ersten Rechtseinrichtungen müssen daher notwendig von einzelnen Menschen ausgegangen sein, die sie zusammen hervorgebracht haben.

4. Die Erzeugung der Rechtsordnung geht nicht wie ein *stilles* Werden vor sich, an welchem die Menschen nur *unbewußt* mitgearbeitet haben (336). Wenn Dahn (337) es für ganz unmöglich hält, daß die Menschen auf der primitiven Stufe frühester Rechtsentwicklung mit *Zweckbewußtsein* geschaffen haben, weil in der Urzeit alle Kräfte der Volksseele noch unentwickelt in der Substanz des Volkstums gelegen haben, so kann ihm nicht zugestimmt werden; denn seine Ansicht beruht auf dem irrigen Entwicklungsgedanken. Tatsächlich hat nie eine *Höherentwicklung* des Volkes von primitiven Stufen zu vollkommeneren stattgefunden (338). In früheren Zeiten haben die Menschen nicht mehr und nicht weniger bewußt gehandelt als heutzutage, wo sie höchstens einen größeren Weitblick bekommen haben. Auch in früheren Zeiten ist daher das Handeln der Menschen bewußt und durch Zweckvorstellungen bestimmt gewesen (339).

Wie das Rechtschaffen psychologisch zu erklären ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Wahrscheinlich kommt über die ersten Familienväter, die zum Verband zusammentreten, eine Unruhe, die sie zum Handeln treibt (340), ohne daß sich feststellen läßt, woher diese Unruhe kommt, ob aus Furcht vor der Übermacht der vielen anderen oder aus einem dem Menschen angebornen Ordnungstrieb (341). Aus der Unruhe heraus entsteht im Menschen das Streben nach ihrer Beseitigung, und der Wille wird veranlaßt, das geeignete Mittel zum Ausgleich zu schaffen (342). Die dem Menschen angeborene Vernunft gibt ihm die Fähigkeit, zu fühlen und zu wissen, wie er diese Unruhe beseitigen kann (343). Aus ihr schöpfend bildet er sich im Geiste eine Ansicht von dem, was ihm

allein wie ihm mit allen anderen zusammen frommt oder schädlich ist (344). Über das Schicksal seines Machtbereiches und seiner Freiheit sucht er ebenso Klarheit zu gewinnen (345) wie über die Notwendigkeit einer Erhaltung des Zusammenhangs mit anderen. Da in allen Einzelnen diese Unruhe vorhanden ist, bringt sie die ersten Anfänge des Rechts als einer einfachen Ordnung für diesen Zusammenhang hervor.

Je mehr nun der Zusammenhang unter den einzelnen Familien sich verstärkt, desto mehr fragt sich der Einzelne, was er mit Rücksicht auf das Gemeinwohl tun und lassen darf und ob sein Verhalten auch die Zustimmung der anderen finden wird (346). Die praktische Vernunft gibt dem Menschen Auskunft über Recht und Unrecht (347) und sagt ihm, zu welchem Handeln er befugt und verpflichtet und welches Handeln ihm nicht gestattet ist. Durch eine Beurteilung der gegebenen Möglichkeiten sucht er stets das „rechte Mittel zum rechten Zweck" (348).

Wenn ein bestimmtes Verhalten des einen sich herausgebildet hat, so wird es von den anderen gewertet und entweder verworfen oder gebilligt und für richtig befunden. Hat sich das für richtig anerkannte dann in unzählig vielen Fällen bewährt, so bildet sich unter den Einzelnen langsam die Überzeugung, daß ein bestimmtes Verhalten notwendig und erforderlich ist (349). Die Rechtsüberzeugung muß in ihren Grundsätzen fortgesetzt befolgt und zu einer äußerlich gefestigten Realität werden (350). Kommt dann im Laufe der Jahrhunderte Stück für Stück eine neue Überzeugung hinzu, die ebenfalls wieder befolgt wird, so entsteht langsam mit dem Werden des Volkes auch eine inhaltsreiche Rechtsordnung.

5. Das Recht ist ebenso ein Erzeugnis von Jahrhunderten (351) wie das Volk. Die mannigfachsten Umstände bilden den Anlaß zu einer Weiterbildung der rechtlichen Ansätze. So wird z. B. zwischen zwei Genossen eine Meinungsverschiedenheit entstanden sein, welche die Gesamtheit der anderen nötigt, für diesen Fall das R i c h t i g e zu finden und festzustellen, was gelten solle. Es wird sich der Zustand eingestellt haben, daß jemand einen Gefährten tötete. Das ist ein Bruch des Friedens, den die Gemeinschaft gewährt, und nötigt die anderen, den Getöteten zum Besten der Lebenden und der Gemeinschaft zu rächen. Kann man den Täter nicht ergreifen, so besteht keine andere Möglichkeit als ihn aus der Gemeinschaft und ihrem Schutze auszuschließen und ihn für v o g e l f r e i zu erklären, d. h. in den vorvölkischen Zustand zurückzustoßen, wo er sich selbst überlassen ist (352). Es wird ein Angriff erfolgt sein, der eine Regelung der Verteidigung und der jedem obliegenden Aufgaben notwendig gemacht hat. Es wird

der Fall eingetreten sein, daß beim Tode eines Genossen über das Schicksal seiner Güter Entscheidung getroffen werden mußte. Von Fall zu Fall wird man eine Regelung, die zweckmäßig war und dem angeborenen Rechtsgefühl der Menschen entsprach, gesucht und gefunden haben. Die einmal gefundene Regelung wird immer befolgt worden sein, wenn nicht zwingende Gründe eine Abweichung veranlaßt haben.

Mit dem Werden des Volkes bildet sich so auch sein Recht als die Arbeit vieler Geschlechterreihen aus. Jeder Einzelne nimmt daran seinen Anteil. Dieser Anteil läßt sich aber ebenso wenig feststellen (353), wie zu ermitteln ist, welchen Gang die Entwicklung des Rechts genommen hat (354). Über die Jahrhunderte hinweg geht er im Schaffen der Gesamtheit unter.

Da nun alle Einzelnen am Recht mitgearbeitet haben, kann das Recht als eine Schöpfung des Volksgeistes als des Geistes der Gesamtheit aufgefaßt werden (355). Sobald das Volk vorhanden ist, ist somit auch sein Recht als ein Erzeugnis des Volksgeistes da (356).

§ 9. Erhaltung des Rechts.

1. Ist das Recht einmal mit dem Volke geworden, so ist es, da die einzelnen Volksgenossen im Volke ständig wechseln, der Gefahr des Unterganges ausgesetzt und muß irgendwie über das kurze Leben der Volksgenossen hinweg in seinem Bestande gesichert werden (357). Savigny schreibt diese Aufgabe dem Volksgeiste zu. Ob dieser dazu fähig ist, hängt von der Natur des Rechtes ab, davon nämlich, ob es ein rein geistiges Gebilde ist oder auch stoffliche Elemente in sich enthält.

Wiederholt ist das Recht als etwas Gedachtes hingestellt worden (358), das allein in den Köpfen der Menschen vorhanden ist und sich aus innermenschlichen Vorstellungen zusammensetzt (359). v. Tuhr (360) nennt das Recht eine geistige, nur in ihren Wirkungen wahrnehmbare Macht, und Sauer (361) läßt die generelle Rechtsnorm als solche im Leben niemals gelten; sie besteht nach ihm nur in den Köpfen der Betrachtenden (362).

Diese Auffassung vom Recht beruht auf einer Überschätzung des logischen Elements im Recht, gegen welche sich schon Jhering gewandt hat (363). Wäre das Recht ein rein gedankliches Gebilde, so müßte es durch logisches Denken ermittelt werden können. Auch würde das Recht infolge seiner logischen Struktur, ähnlich wie ein Erkenntnissatz, nur diejenigen Menschen binden, die seine Wahrheit anerkennen (364). Es käme dann einem Inbegriff von

Wahrheiten gleich (365) und wäre für Menschen, die nichts von ihm wissen wollen, ebensowenig vorhanden wie ein mathematischer Satz, der von den Menschen nicht gekannt oder bewußt abgelehnt wird.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Recht nicht logisch bestimmbar ist. Das Recht kann daher nur eine Erscheinung der Wirklichkeit sein (366). Zur Wirklichkeit gehört alles, was eine Stellung in Raum und Zeit einnimmt (367) und den Menschen durch Wahrnehmung zugänglich ist (368). Sie umfaßt zwei Gruppen von Dingen, die Naturgüter, die ohne Zutun der Menschen von Natur vorhanden sind (369), und die Kulturgüter, welche von den Menschen in und aus der Natur geschaffen werden (370). Die Naturgüter unterscheiden sich weiter von den Kulturgütern dadurch, daß sie den Menschen rein sinnlich faßbar sind, während die Kulturgüter als „vergeistigte Natur" (371) nur durch einen sinnlich-geistigen Vorgang vom Menschen erfaßt werden können.

2. Zu den Kulturgütern gehört auch das Recht (372). Die Kultur eines Volkes umfaßt alle schöpferischen Prägungen, die der Erhaltung seines Lebens oder der Förderung und Vertiefung seines Lebensgefühls dienen (373). Da auch das Recht eine vom Volksgeist hervorgebrachte Schöpfung ist und die Aufgabe hat, durch Herbeiführung eines Friedens die Erhaltung und Entfaltung des Volkes zu ermöglichen (373a), stellt es ein Kulturgut dar.

Daraus folgt, daß das Recht außerhalb der Menschen, die es erschaffen haben, in Raum und Zeit fortbesteht (374) und ein sinnlich-geistiges Dasein führt (375). Es ist an einen stofflichen Körper gebunden, durch den es äußerlich erkennbar wird (376) und ist gleichzeitig über seine stoffliche Natur hinaus ein Stück Geist.

Diese seine Beschaffenheit läßt sich durch den Vergleich mit einem Kunstwerk verdeutlichen (377). Eine Sonate von Mozart z. B. hat ein sinnlich faßbares Sein, das sich äußert, wenn sie mit Hilfe von Instrumenten in lebende Musik umgesetzt wird. Daneben kommt ihr ein geistiges Sein zu; denn auch solange sie nicht gespielt wird, ist sie vorhanden. Sie besteht nicht stofflich allein, sondern im Bewußtsein derer, die sie kennen.

So ist es auch mit dem Recht. Das Recht führt nach Savignys Darlegungen ein geistiges und unsichtbares Dasein im Bewußtsein der Volksgenossen (378) und gewinnt seine notwendige, körperliche Gestalt dadurch, daß es durch symbolische Handlungen in Erscheinung tritt (379). Durch seinen Eintritt in die Wirklichkeit wird es auch sinnlich faßbar, während es sonst nur aus dem Bewußtsein der Menschen heraus durch einen intuitiven Akt zur Kenntnis gebracht werden kann (380).

3. Da das Recht wesentlich im Bewußtsein der Menschen vorhanden ist, ist es von den einzelnen Volksgenossen nicht zu trennen und kommt durch sie in das Bewußtsein des Volksgeistes hinein. Bei den ersten Volksgliedern, die am Recht geschaffen haben, ist das Recht ohne weiteres im Bewußtsein vorhanden. Soll es im Volksgeiste bleiben, so muß es auch den nachkommenden Volksgenossen übermittelt werden. Wenn sich erweisen ließe, daß das Recht angeboren ist, wie Nicolai (381) annimmt, dann wäre seine Fortdauer im Volksgeist ohne Schwierigkeit möglich. Infolge seiner geistig-stofflichen Natur, die ihm ein Dasein in der Wirklichkeit gibt, kann das Recht aber nicht angeboren sein. Angeboren ist lediglich eine bestimmte Erbmasse, die infolge der gleichen rassischen Bildung in den nachfolgenden Geschlechtern stets wiederkehrt und sie zu einer bestimmten Gestaltung drängt. Die rassische Anlage ermöglicht es, daß jeder Volksgenosse sich leicht das Recht aneignet und lebendig erlebt (382), um es dann Zeit seines Lebens zu verwirklichen (383).

Weil das Recht nicht angeboren ist, kann es nur durch äußere Handlungen in das Bewußtsein der späteren Volksgenossen gebracht werden. Dazu ist vor allem geeignet die mündliche Überlieferung (384). Die Eltern belehren die Kinder über das, was das Recht ihnen vorschreibt, und erziehen sie damit schon in jungen Jahren zu einem rechtmäßigen Verhalten (385). Einer sagt es dem anderen und vermittelt ihm dadurch Stück für Stück die notwendigen Rechtskenntnisse. Hinzutritt das lebendige Erleben, welches die dauernde Anwendung des Rechts dem Neugeborenen gibt. Er sieht im Leben seines Volkes selbst am gegebenen Vorbild, was das Recht verlangt und was es verurteilt.

Durch diese beiden Momente, Unterweisung und eigenes Erleben, an denen die Anlage des Menschen entscheidend beteiligt ist (386), erhält der Einzelne eine lebendige Anschauung vom Recht (387). Jedem neuen Volksgenossen geht auf diese Weise das Recht ins Bewußtsein ein und gibt ihm ein Wissen von dem, was Recht ist (388). Ob er nun ein notwendiges Verhalten als gerecht oder als vom Recht gefordert ansieht (389), ist gleichgültig. Wesentlich ist, daß er für jeden Fall das Recht finden und aus sich selber schöpfen kann (390).

Da alle Volksgenossen das Recht im Bewußtsein haben und es auch in das Bewußtsein der Nachkommen bringen, wird das Recht in seinem Bestande erhalten und lebt im Volksgeist, der auch das Integral des Bewußtseins der Volksgenossen darstellt (391). Der Volksgeist kann somit auch die von Savigny geforderte Aufgabe der Erhaltung der Rechtsordnung erfüllen.

§ 10. Fortentwicklung des Rechts.

1. Die einmal vorhandene Rechtsordnung ist nicht von ewiger Dauer (392). Wie sich das Volk mit den ändernden Verhältnissen, wenn auch zu Zeiten fast unmerklich, wandelt, so macht auch das Recht als die Lebensordnung des Volkes diesen langsamen, aber stetigen Wandel mit (393). Das zu einer bestimmten Zeit bestehende Recht ist nur von „bedingter Güte und Richtigkeit" (394). Von einer neuen Zeit und neuen Menschen wird es anders bewertet und beurteilt (395), so daß Vorschriften, die bisher als gut gegolten haben, einer neuen Zeit als inhaltlich schlecht erscheinen und von ihr beseitigt werden (396). Auch die Fortentwicklung der Rechtsordnung ist daher eine wichtige Aufgabe des Volkes. Savigny schreibt sie sowohl dem Volksgeiste wie auch einzelnen wenigen Volksgenossen zu.

2. Soweit der Volksgeist an ihr tätig ist, wirken wie bei der ursprünglichen Rechtserzeugung sämtliche Volksgenossen mit. Für ein neues Verhältnis des Lebens sucht der Volksgenosse eine rechtliche Beurteilung und findet durch Abwertung der verschiedenen Möglichkeiten die richtige Lösung (397). Dabei schöpft er aber nicht aus dem Nichts, sondern schließt harmonisch jede neue Regel an das bisherige Recht an (398). Wenn nun die übrigen Volksgenossen in gleicher Weise werten und sich durch langandauernde Anwendung die von einzelnen Volksgenossen gefundene Regelung Geltung verschafft hat, bildet sich eine neue Rechtsregel aus, die ihre verpflichtende Kraft aus dem Herkommen und dem darin liegenden Willen des ganzen Volkes herleitet (399). Obwohl der Anstoß vom Einzelnen ausgegangen ist, kann also als Schöpfer der neuen Regel nur der Volksgeist angesehen werden, da alle Volksgenossen über einen verhältnismäßig langen Zeitraum hinweg mitgeholfen haben.

Dieser theoretisch richtigen Lehre von der Fortentwicklung der Rechtsordnung scheinen Lebensvorgänge wie die Übernahme des Römischen Rechts in das deutsche Rechtsleben und die unter bewußtem Bruch (400) mit dem bisherigen Rechtszustand erfolgte Erschaffung neuen Rechts durch das dritte Deutsche Reich und die nationalsozialistische Bewegung entgegenzustehen. Aber der Widerspruch ist nur ein scheinbarer.

Das gewaltige neue Rechtschaffen des nationalsozialistischen Reiches ist durch die vorübergehende Notwendigkeit bedingt, der deutschen Rechtsordnung eine neue Gestalt und ihrer Entwicklung eine neue Richtung zu geben. Sobald dies geschehen ist, wird wieder eine langsame und harmonische Entwicklung des Rechts Platz greifen und die Richtigkeit der Lehre von Savigny erweisen.

Und die Rezeption erklärt sich daraus, daß dem deutschen Volk eine geschlossene nationale Entwicklung gefehlt (401) und seine ursprünglichen Verhältnisse sich gegen Ausgang des Mittelalters so gewandelt hatten, daß bis auf die Formen und Namen alles von Grund auf geändert gewesen war (402). Die Übernahme eines fremden Rechtsgebildes ist daher den Zeitverhältnissen entsprechend gewesen. Auch ist das Römische Recht (403) nicht ohne weiteres an die Stelle des Deutschen Rechtes getreten, sondern nur langsam und subsidiär insoweit übernommen worden, als sich seine Vorschriften mit dem bisherigen deutschen Recht verschmolzen haben. Die Lehre von der Fortentwicklung des Rechts durch den Volksgeist ist daher durch die Lebensvorgänge nicht widerlegt.

3. Neben dem Volksgeist kommt für die Fortbildung des Rechts in Zeiten, in denen die Verhältnisse des Volkes mannigfacher und verwickelter werden, ein besonderer Stand in Betracht. Nach Savignys Auffassung sollen Gesetzgeber und Rechtswissenschaftler das Volk und seinen Geist bei der Rechtsschaffung „repräsentieren" (404).

Eine Repräsentation im eigentlichen Sinne des Wortes ist darunter nicht zu verstehen; denn es ist nicht möglich, daß einige wenige Volksgenossen, die den Volkswillen so in sich zu formulieren vermögen, daß er vom Volke aus Ausdruck seines Willens empfunden wird (405), unabhängig vom Volksgeiste Recht schaffen. Da das Volk selbst seine Rechtsordnung nur harmonisch und an das bisherige Recht anschließend fortentwickeln kann, können auch Gesetzgeber und Wissenschaftler nicht dem Volke ganz neues Recht geben. Der Volksgeist ist ebensowenig wie das Volk (406) einer „Repräsentation" fähig. Die Aufgabe der „Repräsentanten" kann nur sein, das unsichtbare geistige Recht des Volkes in eine äußerlich erkennbare Form zu bringen (407) und das Recht aus seinen Grundsätzen fortzuentwickeln (408).

Soll diese Arbeit dem entsprechen, was auch der Volksgeist hervorgebracht hätte, so müssen Wissenschaftler und Gesetzgeber zum Volke gehören und ihm geistig und blutmäßig verwandt sein (409). Erst dann sind sie fähig, aus der dunklen Tiefe des Rechtsbewußtseins des Volkes zu schöpfen (410) und das aus der Seele des Volkes genommene eigentliche Recht (411) in Gesetzesnormen zu kleiden (412). Auch die Fortentwicklung des Rechts ist also unter normalen Zeitverhältnissen bei der Auffassung des Volksgeistes, wie sie oben entwickelt wurde, möglich.

4. Der Volksgeist nach der Auffassung Savignys paßt somit nicht nur zum Wesen des Volkes, sondern ist auch in der Lage, die ihm von Savigny zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Wie gezeigt

worden ist, führt er unter maßgeblicher Beteiligung der schöpferischen Persönlichkeit des einzelnen Volksgenossen die Entstehung des Rechts herbei, ermöglicht die Fortbildung des Rechts und bewirkt seine Überlieferung von Zeitalter zu Zeitalter. Es kann somit abschließend festgestellt werden, daß die Volksgeistlehre Savignys den angestellten Nachprüfungen standgehalten hat und so, wie sie gedeutet wurde, wohl als richtig angesprochen werden kann.

Anmerkungen.

1) Johann Gottlieb Fichte, Reden an die deutsche Nation (Berlin 1808), neu herausg. v. Fritz Medicus, 3. Aufl. (Leipzig 1922), S. 233.

2) Friedrich Ludwig Jahn, Deutsches Volkstum (Lübeck 1810), neu bei Reclam, S. 33.

3) vergl. Otto v. Gierke, Die historische Rechtsschule und die Germanisten (Berlin 1903), S. 4.

4) vergl. Ernst Moritz Arndt, Geist der Zeit, Bd. 1 u. 2 (Altenburg 1806/09). Fichte, aaO (N. 1), S. 13.

5) Gustav Rümelin, Über Hegel, in: Reden und Aufsätze (Tübingen 1875), S. 34.

6) Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2. Neue Ausgabe (Leipzig 1927), S. 34.

7) vergl. Edgar Loening, Die philosophischen Ausgangspunkte der rechtshistorischen Schule, in: Internationale Wochenschrift, Bd. 4 (Berlin 1910), Sp. 76.

8) vergl. Wilhelm Schwaner, Germanenbibel, 6. Aufl. (Berlin 1934), S. 362.

9) Fichte, aaO (N. 1),

10) vergl. Max Lehmann, Freiherr vom Stein, 4. Aufl. (Göttingen 1931).

11) Ernst Moritz Arndt, Geist der Zeit, 4 Bde. (Altenburg 1806/18). Derselbe, Lieder für Deutsche (o.O. 1813). Derselbe, Kriegs- und Wehrlieder (Frankfurt/Main 1815).

12) Heinrich v. Kleist, Hermannschlacht (1808) und Prinz von Homburg (1810).

13) Treitschke, aaO (N. 6), S. 7.

14) beide von 1810.

15) Man denke an die Sammlung „Des Knaben Wunderhorn", 3 Bde. (1806/08), die Clemens Brentano und Achim v. Arnim veröffentlichten.

16) vergl. Fritz Münch, Besprechung von Erich Jung, Das Problem des nat. Rechts, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd. 1 (Leipzig 1914), S. 111.

17) vergl. Karl Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Bd. 1 (Leipzig 1892), S. 130/131.

18) 1779—1861.

19) Friedrich Carl v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814), 3. Aufl. Heidelberg 1840.

20) Anton Friedrich Justus Thibaut, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, 2. Ausgabe, in: Civilistische Abhandlungen (Heidelberg 1814), S. 404 ff.

21) vergl. Savigny, Beruf (N. 19), S. 8/9, 11 u. 30.

22) Friedrich Carl v. Savigny, Zweck der Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 1 (Berlin 1815), S. 1/17 = Vermischte Schriften, Bd. 1 (Berlin 1850), S. 105/126.
Derselbe, Besprechung von Gönner, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, in: Zeitschrift f. gesch. RW., Bd. 1, S. 373/423 = Verm. Schr. Bd. 5 (Berlin 1850), S. 115/172.
Derselbe, Stimmen für und wider neue Gesetzbücher, in: Zeitschrift f. gesch. RW. Bd. 3 (Berlin 1817), S. 1/52.

23) Friedrich Carl v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 1 (Berlin 1840), S. 1/52 u. passim.

24) vergl. Alfred Manigk, Savigny und der Modernismus im Recht (Berlin 1914), S. 52. Wilhelm Wundt, Völkerpsychologie, Bd. 9: Das Recht (Leipzig 1918), S. 110.

25) Savigny, Beruf (N. 19), S. 8.

26) Savigny, Zeitschrift Bd. 1 (N. 22), S. 6 = Verm.Schr. Bd. 1 (N. 22), S. 113.

27) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 20.

28) vergl. Treitschke, aaO (N. 6), S. 60. Erich Rothacker, Einleitung in die Geisteswissenschaften (Tübingen 1920), S. 52/54.

29) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 39.

30) Savigny, Beruf (N. 19), S. 11/12.

31) Rudolf v. Ihering, Der Kampf ums Recht, 19. Aufl. (Wien 1919), S. 10.

32) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 14.

33) Max Rümelin, Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein (Tübingen 1925), S. 2. Der Grund liegt wohl darin, daß S. mangels eigentlich spekulativer Begabung den spekulativ-philosophischen Charakter seiner Volksgeistlehre nicht erkannt hat. Vergl. Rothacker, aaO N. 28), S. 44 u. 83.

34) Treitschke, aaO (N. 6), S. 62. Wahrscheinlich meint Tr. die Äußerung in Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (Berlin 1821), S. 210: „Einer gebildeten Nation die Fähigkeit abzusprechen, ein Gesetzbuch zu machen . . . . , wäre einer der größten Schimpfe, der einer Nation angetan werden könnte."

35) Manigk, aaO (N. 24), S. 69.

36) Peter Harum, Von der Entstehung des Rechts (Innsbruck 1863), S. 9. Walter Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts (Langensalza 1925), S. 10. Siegfried Brie, Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule (Berlin und Leipzig 1909), S. 32/33.

37) Rudolf Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. (Halle 1923), S. 430 u. 235.

38) Harum, aaO (N. 36), S. 6.

39) Stammler, aaO (N. 37), S. 238. Vergl. a. S. 235/236 u. 470. Fritz Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 3 (München 1906), S. 196.

40) vergl. Erich Höhndorf, Der staatsrechtliche Begriff der Legitimität (Bonner Diss. 1935 bei Friesenhahn), S. 62.

41) Wilhelm Arnold, Recht und Wirtschaft nach geschichtlicher Ansicht (Basel 1863), S. 24.

42) Stammler, aaO (N. 37), S. 89/90.

43) Max Hildebert Boehm, Das eigenständige Volk (Göttingen 1932), S. 302.

44) Helmut Nicolai, Die rassengesetzliche Rechtslehre (München 1932), S. 25, ebenso Stammler, aaO (N. 37), S. 235.

45) Erich Brodmann, Was ist das Recht und wo ist es? (Berlin 1935), S. 23. Max Rümelin, aaO (N. 33), S. 2.

46) Julius Binder, Zur Lehre vom Rechtsbegriff, in: Logos, Bd. 18 (Tübingen 1929), S. 1. Vergl. a. Max Rümelin, aaO (N. 33), S. 64.

47) besonders von Herrman Kantorowicz, Volksgeist und historische Rechtsschule, in: Hist. Zeitschr. Bd. 108 (München und Berlin 1912), S. 302/303 u. 313.
Ernst v. Moeller, Die Entstehung des Dogmas von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist, in: Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 30 (Innsbruck 1909), S. 48.

48) Moritz August v. Bethmann-Hollweg, Erinnerung an Savigny, in: Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bd. 6 (Weimar 1867) S. 43.

49) z. B. Brie, aaO (N. 36), und die dort S. 4/5 Angegebenen.

50) Treitschke, aaO (N. 6), S. 85. Eugen Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts (München und Leipzig 1913), S. 368.

51) Manigk, aaO (N. 24), S. 67. Wundt, aaO (N. 24), S. 111. Ehrlich, ebd., S. 367.

52) Franz Zwilgmeyer, Die Rechtslehre Savignys (Leipzig 1929), S. 53.

53) Zwilgmeyer, ebd., S. 54. Brie, aaO (N. 36), S. 3, 6 u. 34. Edgar Loening, aaO (N. 7), Sp. 84 u. 116. AM. Friedrich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 6. Aufl. (München und Berlin 1922), S. 221, Anm. 2.

54) Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie, Bd. 7: Schelling, 3. Aufl. (Heidelberg 1902), S. 253 ff. AM. Moeller, aaO (N. 47), S. 38.

55) Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 58. Vergl. a. die Charakteristik Müllers bei Treitschke, aaO (N. 6), S. 96 und im Briefe Savignys an Jacob Grimm v. 1. 10. 1810, abgedr. bei Adolf Stoll, Savigny, Bd. 2 (Berlin 1929), S. 56/57.

56) siehe oben N. 35 u. 36.

57) Charles de Sécondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, De l'esprit des lois (Genf 1748), in: Werke, Bd. 3 (Zweibrücken 1784), Buch 19.

58) vergl. Ernst Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrtum, in: ArchZivPr., Bd. 66 (Tübingen 1883), S. 401/402.

59) Hildegard Trescher, Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels (Leipziger Diss. 1917 bei Spranger), S. 12.

60) Trescher, ebd., S. 16.

61) Montesquieu, aaO (N. 57), S. 6 (Buch 19 cap. 4).

62) Montesquieu, ebd., S. 23 (Buch 19, cap. 19).

63) vergl. Gustav Rümelin, Über den Begriff des Volkes, in: Reden und Aufsätze (Tübingen 1875), S. 108.

64) Montesquieu, Pensées diverses, in: Werke (Basel 1799), Bd. 7, S. 266. cit. Brie, aaO (N. 36), S. 9.

65) Montesquieu, aaO (N. 57), S. 43 (Buch 19, cap. 27).

66) Montesquieu, ebd., S. 21 (Buch 19, cap. 18).

67) Montesquieu, ebd., S. 7 (Buch 19, cap. 5).

68) Montesquieu, ebd., S. 14 (Buch 19, cap. 12).

69) Montesquieu, aaO (N. 57), S. 15 (Buch 19, cap. 14).

70) Montesquieu, ebd., S. 16.

71) Montesquieu, ebd., S. 7 (Buch 19, cap. 5).

72) Trescher, aaO (N. 59), S. 32.

73) Erich Kaufmann, Zur Problematik des Volkswillens (Berlin und Leipzig 1931), S. 9.

74) ähnlich wie er auch Hans Wolff, Die neue Regierungsform des deutschen Reiches (Tübingen 1933), S. 28.

75) Kaufmann, aaO (N. 73), S. 9.

76) Kaufmann, ebd.

77) vergl. Alexander Graf zu Dohna, Die Problemstellung der kritischen Rechtstheorie, in: Internationale Wochenschrift, Bd. 1 (Berlin 1907), Sp. 1207.

78) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 17.

79) Savigny, ebd., S. 24.

80) Savigny, ebd., S. 16.

81) Edgar Loening, aaO (N. 7), Sp. 84, Rothacker, aaO (N. 28), S. 82. Gunnar Rexius, Studien zur Staatslehre der hist. Schule, in: Hist. Zeitschr. Bd. 107 (München u. Berlin 1911), S. 528.

82) Gierke, Rechtsschule (N. 3), S. 18.

83) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 77.

84) Savigny, ebd., S. 19.

85) Savigny, ebd., S. 21. Vergl. Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 20. Edgar Loening, aaO (N. 7), Sp. 79.

86) John Locke, Essay concerning human understanding (1690), deutsch von Carl Winckler, Bd. 1 (Leipzig 1913), S. 272 (Buch II, cap. 21 § 6) und S. 277 (ebd., § 14).

87) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 24. Vergl. L. A. Warnkönig, Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts (Freiburg 1839), S. 179/181.

88) Savigny, ebd., S. 24.

89) Savigny, ebd., S. 45.

90) Savigny, ebd., S. 14 u. 35. Beruf (N. 19), S. 9 u. 11.

91) vergl. Manigk, aaO (N. 24), S. 69. AM. Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 20.

92) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 35. Vergl. Rothacker, aaO (N. 28), S. 50 u. 52.

93) Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 26.

94) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 16, 38 u. 181. Beruf (N. 19), S. 9 u. 11.

95) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 14.

96) Zitelmann, aaO (N. 58), S. 389, N. 109.

97) und nicht, wie Zwilgmeyer aaO (N. 52), S. 20 u. 24 meint, alle drei erzeugt.

98) Arnold, aaO (N. 41), S. 17.

99) Savigny, Zeitschrift Bd. 1 (N. 22), S. 416 = Verm. Schriften, Bd. 5 (Berlin 1850), S. 164.

100) Karl Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie (Tübingen 1934), S. 8.

100a) Meinecke, aaO (N. 53), S. 280.

101) Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 21. Trescher, aaO (N. 59), S. 44. Vergl. a. Rothacker, aaO (N. 28), S. 83.

101a) AM. Rothacker, ebd., S. 79, der H. die Vorstellung eines Volksgeistes „zweifellos" zuschreibt.

102) Johann Gottfried Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, in: Sämtliche Werke (Suphan), Bd. 13 (Berlin 1887), S. 273/275 (Buch 7, cap. 4).

103) Herder, ebd., Bd. 14 (Berlin 1909), S. 84 (Buch 12, cap. 6).

104) Herder, ebd., Bd. 14, S. 149 (Buch 13, cap. 7).

105) Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 21. AM. Boehm, aaO (N. 43), S. 277.

106) Huig de Groot (Grotius), De jure belli ac pacis (Paris 1625), S. 245 (Buch II, cap. 9, § 3: populus subjectum est, quod habet spiritum unum).

107) Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 21.

108) Savigny, Beruf (N. 19), S. 33.

109) Savigny, ebd., S. 23.

110) Edgar Loening, aaO (N. 7), Sp. 84. Meinecke, aaO (N. 53), S. 222 Anm.

111) Brie, aaO (N. 36), S. 15.

112) Trescher, aaO (N. 59), S. 108.

113) Hegel, Geschichte der Philosophie, vergl. Schwaner, aaO (N. 8), S. 308 („Der Weltgeist hat Zeit").

114) Albert Schwegler, Geschichte der Philosophie, bei Reclam S. 470.

115) Schwegler, ebd., S. 469.

116) Hegel, Rechtsphilosophie (N. 34), S. 347. Schwegler, ebd., S. 464.

117) Trescher, aaO (N. 59), S. 108.

118) vergl. Schwegler, aaO (N. 114), S. 465/466. Hegel, Rechtsphilosophie (N. 34), S. 347.

119) Friedrich Dittmann, Der Begriff des Volksgeistes bei Hegel (Leipziger Diss. 1909 bei Lamprecht), S. 13.

120) Höhndorf, aaO (N. 40), S. 63.

121) vergl. Boehm, aaO (N. 43), S. 281.

122) Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Die Vernunft in der Geschichte, in Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte (Lasson), Bd. 1, 2. Aufl. (Leipzig 1920), S. 46. Derselbe, Über die Wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, in: Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie (Lasson, Leipzig 1913), S. 380/381. Boehm, aaO (N. 43), S. 52.

123) vergl. Edgar Loening, aaO (N. 7), Sp. 85. Brie, aaO (N. 36), S. 17.

124) Larenz, Rechtserneuerung (N. 100), S. 8.

125) Hegel, Vernunft in der Geschichte (N. 122), S. 100/102.

126) Sigmund Kornfeld, Das Rechtsgefühl, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Leipzig 1919), S. 67.

127) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 17, 39 u. 42.

128) Savigny, ebd., S. 39.

129) vergl. Karl Larenz, Das Problem der Rechtsgeltung (Berlin 1929), S. 34. Savigny, Beruf (N. 19), S. 12.

130) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 290.

131) Savigny, Beruf (N. 19), S. 22.

132) Savigny, ebd., S. 74. Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 17/18.

133) Savigny, ebd., S. 12. Verm. Schr. Bd. 5 (N. 22), S. 128.

134) Savigny, Beruf (N. 19), S. 14.

135) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 17.

136) siehe oben S. 10 bei N. 121.

137) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 21.

138) Savigny, ebd., S. 19.

139) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 14/15.

140) Savigny, ebd., S. 16.

141) ebd., S. 24.

142) ebd., S. 21.

143) vergl. Albert Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl. Bd. 1 (Tübingen 1896), S. 176.

144) Gottfried Wilhelm Leibniz, Hauptschriften zur Grundlegung der Philosophie, übersetzt von A. Buchenau, herausg. v. Ernst Cassirer, Bd. 2 (Leipzig 1906), S. 48/62 (Betrachtungen über die Lehre von einem alleinigen, allumfassenden Geiste).

145) Leibniz, ebd., S. 51.

146) Leibniz, ebd., S. 58.

147) ebd., S. 58, 57 u. 60.

148) Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 19. Dieser Begriff des Volkes, der zu dem in früheren Jahrhunderten vielfach vertretenen atomistischen Volksbegriff, unter welchem nur die jeweils lebenden Volksgenossen verstanden wurden, in Gegensatz steht, ist heute wohl allgemein anerkannt.

149) Gustav Rümelin, Begriff des Volkes (N. 63), S. 88.

150) Gustav Rümelin, ebd.

151) Emil Lask, Fichtes Idealismus und die Geschichte, in: Gesammelte Schriften, Bd. 1 (Tübingen 1923), S. 245 u. 252.

152) Georg Simmel, Soziologie (Leipzig 1908), S. 28.

153) Lask, aaO (N. 151), S. 19 u. 53.

154) vergl. Lask, ebd., S. 263.

155) vergl. Eckart v. Sydow, Die Bedeutung des Volkes im System Hegels, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd. 1 (Leipzig 1914), S. 190.

156) M. Lazarus, Was heißt national? (Berlin 1880), S. 12/13, cit. Heinz Ziegler, Die moderne Nation (Tübingen 1931), S. 48.

157) Ziegler, ebd., S. 9, N. 1.

158) Gustav Rümelin, Begriff des Volkes (N. 63), S. 103.

159) Gustav Rümelin, ebd.

160) Ziegler, aaO (N. 156), S. 48.

161) Eugen Huber, Recht und Rechtsverwirklichung (Basel 1921), S. 84, N. 2. Wilhelm Sauer, Die Wirklichkeit des Rechts (Berlin 1929), S. 18. Georg Friedrich Puchta, Das Gewohnheitsrecht, Bd. 1 (Erlangen 1828), S. 137. Simmel, aaO (N. 152), S. 28/29 u. a. m.

162) Lask, aaO (N. 151), S. 264.

163) Brie, aaO (N. 36), S. 14.

164) vergl. v. Sydow, aaO (N. 155), S. 197.

165) Berolzheimer, aaO (N. 39), S. 197. Edgar Loening, aaO (N. 7). Sp. 70.

166) Erich Kaufmann, Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts (Heidelberg 1908), S. 19. Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 19, 25 u. 51.

167) Puchta, aaO (N. 161), S. 155.

168) vergl. Stammler, Theorie (N. 37), S. 292.

169) Stammler, ebd., S. 235.

170) vergl. Huber, aaO (N. 161), S. 96.

171) Savigny, in Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bd. 3 (N. 22), S. 4 = Beruf (N. 19), S. 164 (Beilage).

172) Savigny, Beruf (N. 19), S. 8.

173) Savigny, ebd., S. 42.

174) Kaufmann, Organismus (N. 166), S. 6. Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft, in: Werke, Bd. 5 (Cassirer, Berlin 1914), S. 452 (2. Teil, § 65).

175) Gisela v. Busse, Die Lehre vom Staat als Organismus (Berlin 1928), S. 18.

176) Gottfried Wilhelm Leibniz, Die Monadologie, in: Hauptschriften (N. 144), S. 452.

177) Ferdinand Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft (Leipzig 1887), S. 199. v. Busse, aaO (N. 175), S. 29.

178) Kaufmann, Organismus (N. 166), S. 6. Kant, Urteilskraft (N. 174), S. 450.

179) vergl. Gustav Rümelin, Begriff des Volkes (N. 63), S. 88.

180) Paul Krannhals, Das organische Weltbild, Bd. 1 (München 1934), Volksausgabe, S. 59.

181) Huber, aaO (N. 161), S. 86/87. v. Busse, aaO (N. 175), S. 16.

182) Gustav Rümelin, Über den Begriff der Gesellschaft, in: Reden und Aufsätze, Dritte Folge (Freiburg und Leipzig 1894), S. 264.

183) v. Busse, aaO (N. 175), S. 13 u. 23.

184) Savigny, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 1 (N. 22), S. 4 = Verm. Schr. Bd. 1, S. 110.

185) Savigny, Beruf (N. 19), S. 11.

186) Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 19.

187) Johann Kaspar Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften, Bd. 1 (Nördlingen 1879), S. 98.

188) Boehm, aaO (N. 43), S 43.

189) Boehm, ebd., S. 46.

190) Roland Freisler, Volk, Richter, Recht, in: Deutsche Justiz, 97. Jahrgang (Berlin 1935), S. 1162.

191) Krannhals, aaO (N. 180), S. 3.

192) vergl. Boehm, aaO (N. 43), S. 50.

193) Fichte, Reden (N. 1), S. 114.

194) vergl. Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 21.

195) vergl. Savigny, ebd., S. 28.

196) Savigny, ebd., S. 20.

197) Samuel Freiherr v. Pufendorf, De jure naturae et gentium, (Londini Scanorum 1672), Buch 7, cap. 2, §§ 1/4. cit. Boehm, aaO (N. 43), S. 282.

198) Hegel, Rechtsphilosophie (N. 34), S. 285.

199) Theodor Kistiakowski, Gesellschaft und Einzelwesen (Berlin 1899), S. 16.

200) Savigny, Zeitschrift Bd. 1 (N. 22), S. 3.

201) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 24.

202) Savigny, ebd., S. 17.

203) Savigny, Zeitschrift Bd. 1 (N. 22), S. 5.

204) Savigny, Beruf (N. 19), S. 42.

205) Savigny, ebd.

206) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 38 u. 181.

207) Savigny, ebd., S. 24.

208) Krannhals, aaO (N. 180), S. 13.

209) Otto Dietrich, Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus (Breslau 1935), S. 32.

210) Dietrich, ebd., S. 29.

211) Dietrich, ebd., S. 16.

212) Dietrich, ebd., S. 29.

213) Dietrich, ebd., S. 30.

214) Fichte, Reden (N. 1), S. 14.

215) Huber, aaO (N. 161), S. 223.

216) Huber, ebd., S. 114.

217) Huber, ebd., S. 93.

218) vergl. Warnkönig, aaO (N. 87), S. 239. Huber, aaO (N. 161), S. 93. Rudolf Joerges, Recht und Gerechtigkeit, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd. 2 (Leipzig 1919), S. 217.

219) Larenz, Rechtserneuerung (N. 100), S. 9.

220) vergl. Hermann Raschhofer, Volk, Nation und Völkerrecht, in: Franks Handbuch (München 1935), S. 100. Huber, aaO (N. 161), S. 223.

221) Simmel, aaO (N. 152), S. 35, 38 u. 40.

222) Adolf Hitler, Mein Kampf (München 1925/27), S. 493 u. 500.

223) Hitler, ebd., S. 421.

224) vergl. Huber, aaO (N. 161), S. 127.

225) Krannhals, aaO (N. 180), S. 32 u. 88.

226) Krannhals, ebd., S. 113/114.

227) Gustav Rümelin, Begriff der Gesellschaft (N. 182), S. 264.

228) Huber, aaO (N. 161), S. 86/87.

229) de Groot, aaO (N. 106), S. 461 (Buch 2, cap. 21, § 7).

230) vergl. Gustav Rümelin, Begriff der Gesellschaft (N. 182), S. 266.

230a) Die philosophische Begründung für diese aprioristisch nicht zu erfassende Pflicht des Einzelnen steht noch aus; sie soll demnächst versucht werden.

231) Boehm, aaO (N. 43), S. 47.

232) Arnold, aaO (N. 41), S. 16.

233) Nicolai, Rechtslehre (N. 44), S. 25. Aristoteles, Politik, deutsch von Eugen Rolfes, 3. Aufl. (Leipzig 1922), S. 2 (Buch 1, cap. 2). Huber, aaO (N. 161), S. 86.

234) vergl. Jean Jacques Rousseau, Du contrat social (Amsterdam 1762), in: Werke, 9. Aufl., Bd. 6 (Paris 1832), S. 27 (Buch 1, cap. 2).

235) Puchta, aaO (N. 161), S. 140.

236) Felix Dahn, Die Vernunft im Recht (Berlin 1879), S. 97. Ehrlich, aaO (N. 50), S. 21.

237) Boehm, aaO (N. 43), S. 47.

238) vergl. de Groot, aaO (N. 106), S. 194 (Buch 2, cap. 5, § 23).

239) Aristoteles, Politik (N. 233).

240) Thomas Hobbes, Elementorum philosophia, Teil 3: De cive (1642). Derselbe, Leviathan sive de civitate ecclesiastica et civili (1651).

241) Christian v. Wolff, Philosophia practica universalis, Teil 1, §§ 152, 170.

242) Jeremias Bentham, Principes de législation (Brüssel 1829).

243) Aristoteles, Politik (N. 233), S. 87 (Buch 3, cap. 6: antropos zoon politikon kai koinonikon). de Groot, aaO (N. 106), Prolegomena, S. 3 (Inter haec — actiones — autem, quae homini sunt propria, est appetitus societatis . . . cum his, qui sui sunt generis). Wilhelm Freiherr v. Humboldt, Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues, in: Gesammelte Schriften, herausg. v. d. Pr. Akademie der Wiss. Bd. 6 (Berlin 1907), S. 159.

244) Gustav Rümelin, Begriff des Volkes (N. 63), S. 94.

245) vergl. Wundt, aaO (N. 24), S. 462.

246) Gustav Rümelin, Begriff des Volkes (N. 63), S. 107. vergl. Bruno Bauch, Vom Begriff der Nation, in: Kantstudien, Bd. 21 (Berlin 1917), S. 141.

247) Schäffle, aaO (N. 143), S. 18.

248) Schwegler, aaO (N. 114), S. 91. Larenz, Rechtserneuerung (N. 100), S. 23. Simmel, aaO (N. 152), S. 38/41.

249) Gustav Rümelin, Begriff der Gesellschaft (N. 182), S. 265/266.

250) Tönnies, aaO (N. 177), S. 198.

251) Simmel, aaO (N. 152), S. 502. Johannes Althaus, Politica etc. cap. 9, § 16; cap. 19, §§ 74 ff. und cap. 38, § 65 ff. cit. Otto v. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 2. Ausg. (Breslau 1902), S. 85.

252) vergl. Schäffle, aaO (N. 143), S. 18. Vergl. a. Adam Müller, Elemente der Staatskunst, in: Vom Geiste der Gemeinschaft, herausg. v. Friedrich Bülow (Leipzig 1931), S. 81.

253) Leibniz, Monadologie (N. 176), S. 441.

254) Leibniz, ebd., S. 438.

255) Leibniz, ebd., S. 57.

256) Simmel, aaO (N. 152), S. 559/560.

257) Meister Ekkehart, Schriften. Übertragen und eingeleitet von Hermann Büttner, Volksausgabe (Jena 1934), Einleitung S. 24 u. 26.

258) Leopold v. Ranke, Politisches Gespräch, in: Sämtl. Werke, Bd. 49/50 (Leipzig 1887), S. 326, sagt dazu: „Wir stellen unser Vaterland dar, mögen wir wollen oder nicht. Wir beruhen darauf von Anfang an und können uns nicht emanzipieren. Dieses geheime Etwas, das den Geringsten erfüllt wie den Vornehmsten, geht aller Verfassung vorher, belebt und erfüllt alle ihre Formen."

259) Puchta, aaO (N. 161), S. 134. Ziegler, aaO (N. 156), S. 35.

260) Hitler, aaO (N. 222), S. 428 u. 437. Huber, aaO (N. 161), S. 89. Wilhelm Sauer, Rechts- und Staatsphilosophie (Stuttgart 1936), S. 184/185.

261) Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten (Königsberg 1797), in: Werke, Bd. 7 (Cassirer, Berlin 1916), S. 150.

262) Bruno Bauch, Begriff der Nation (N. 246), S. 140/141 u. 155.

263) Tönnies, aaO (N. 177), S. 24.

264) Höhndorf, aaO (N. 40), S. 52.

265) vergl. Krannhals, aaO (N. 180), S. 67/68.

266) Tönnies, aaO (N. 177), S. 25.

267) Krannhals, aaO (N. 180), S. 37.

268) Diese weichen natürlich von den persönlichen, funktionellen und sachlichen Integrationsmitteln ab, die Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht (München und Leipzig 1928), zur Integration des Staates wirksam werden läßt.

269) Jahn, aaO (N. 2), S. 30.

270) siehe oben S. 21.

271) siehe oben S. 13/14.

272) vergl. Gustav Rümelin, Begriff des Volkes (N. 63), S. 90 u. 108. Boehm, aaO (N. 43), S. 30 u. 36. Emmanuel Siéyès, Qu' est-ce que le tiers état? Deutsch v. Otto Brandt (Berlin 1924), S. 40 u. 43.

273) Edgar Loening, aaO (N. 7), Sp. 82.

274) Jahn, aaO (N. 2), S. 34.

275) Sauer, Rechtsphilosophie (N. 260), S. 184. Dahn, aaO (N. 236), S. 61/62. Ziegler, aaO (N. 156), S. 27.

276) Paul Ritterbusch, Die Volksgemeinschaft usw. in: Deutsches Recht, 6. Jahrgang (Berlin 1936), S. 351.

277) Gierke, Althusius, (N. 251), S. 108.

278) Gustav Rümelin, Begriff des Volkes (N. 63), S. 90.

279) Justus Beyer, Nationalsozialismus und Universalismus, in: Deutsches Recht, 6. Jahrgang (Berlin 1936), S. 354.

280) Humboldt, aaO (N. 243), S. 117 u. 126. Ziegler, aaO (N. 156), S. 40.

281) Bauch, Nation (N. 246), S. 144.

282) Max Rümelin, aaO (N. 33), S. 64.

283) Larenz, Rechtserneuerung (N. 100), S. 20. Binder, Rechtsbegriff (N. 46), S. 14. Stammler, Theorie (N. 37), S. 238.

284) Sauer, Rechtsphilosophie (N. 260), S. 188.

285) vergl. Bauch, Nation (N. 246), S. 155 u. 157. Walter Merk, Der germanische Staat (Langensalza 1927), S. 8.

286) vergl. Fichte, Reden (N. 1), S. 130. Krannhals, aaO (N. 180), S. 26.

287) Stammler, Theorie (N. 37), S. 238.

288) Savigny, Zeitschrift Bd. 1 (N. 22), S. 3 = Verm. Schr. Bd. 1, S. 110.

289) vergl. Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 18/19. Harum, aaO (N. 36), S. 12.

290) Savigny, ebd., S. 28.

291) Savigny, ebd., S. 33 u. 35.

292) vergl. Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 59.

293) Savigny, Zeitschrift Bd. 1 (N. 22), S. 3. Vergl. Gustav Hugo, Lehrbuch des Naturrechts als Philosophie des positiven Rechts. Dritter Versuch (Berlin 1809), S. 444.

294) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 19.

295) vergl. Wundt, aaO (N. 24), S. 325.

296) vergl. Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 15 u. 21. AM. Erich Kaufmann, Volkswillen (N. 73), S. 7.

297) siehe oben S. 12 bei N. 143.

298) Bluntschli, aaO (N. 187), S. 99. Ernst Weigelin, Sitte, Recht und Moral (Berlin und Leipzig 1919), S. 65.

299) Bluntschli, ebd., S. 98.

300) Bluntschli, ebd., S. 99.

301) Stammler, Theorie (N. 37), S. 470.

302) v. Sydow, aaO (N. 155), S. 190/191.

303) Otto v. Gierke, Naturrecht und deutsches Recht (Frankfurt/Main 1883), S. 9.

304) vergl. Wundt, aaO (N. 24), S. 356.

305) vergl. Kornfeld, aaO (N. 126), Bd. 2, S. 64.

306) vergl. Wundt, aaO (N. 24), S. 327 u. 314.

307) Stammler, aaO (N. 37), S. 236.

308) Leibniz, Betrachtungen über die Lehre von einem alleinigen, allumfassenden Geist (1702), in: Hauptschriften (N. 144), S. 48/62.

309) Arthur Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung (Ausgabe Hendel), Bd. 2, S. 199/200.

310) Arthur Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 55. Auflage (München 1935), S. 116.

311) Stammler, aaO (N. 37), S. 235/238 u. 470. Derselbe, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. (Berlin und Leipzig 1928), S. 65, N. 4.

312) siehe oben S. 21.

313) Dahn, aaO (N. 236), S. 12 u. 82/83.

314) Helmut Nicolai, Rasse und Recht (Berlin 1933), S. 16.

315) Paul Johann Anselm v. Feuerbach, Kritik des natürlichen Rechts (Altona 1796), S. 28.

316) vergl. Warnkönig, aaO (N. 87), S. 47.

317) Kant, Metaphysik der Sitten (N. 261), S. 39.

318) Warnkönig, aaO (N. 87), S. 280 u. 132/133.

319) Wundt, aaO (N. 24), S. 135. AM. Feuerbach, aaO (N. 315), S. 237.

320) Warnkönig, aaO (N. 87), S. 281. Krannhals, aaO (N. 180), S. 13.

321) vergl. Kant, Metaphysik der Sitten (N. 261), S. 32/33.

322) vergl. Huber, aaO (N. 161), S. 203. Feuerbach, aaO. (N. 315), S. 141.

323) Warnkönig, aaO (N. 87), S. 131. Vergl. Huber, aaO (N. 161), S. 200.

324) Kant, Metaphysik der Sitten (N. 261), S. 31. Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 331/332.

325) Dahn, aaO (N. 236), S. 14. Nicolai, Rechtslehre (N. 44), S. 13. Ihering, Kampf ums Recht (N. 31), S. 1.

326) Alexander Graf zu Dohna, Die Revolution als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung (Heidelberg 1923), S. 12.

327) Krannhals, aaO (N. 180), S. 81.

328) Nicolai, Rechtslehre (N. 44), S. 31.

329) Graf zu Dohna, Revolution (N. 326), S. 27.

330) August Wilhelm v. Schlegel, Besprechung der Altdeutschen Wälder der Brüder Grimm, in: Heidelbergische Jahrbücher der Literatur, Bd. 8 (Heidelberg 1815), S. 723.

331) Treitschke, aaO (N. 6), S. 68. Ähnlich wie Grimm glaubt auch Wilhelm Scherer, daß Großes nie durch den einzelnen Menschen, sondern immer nur durch die Entwicklung Vieler entstehe. Vergl. Rothacker, aaO (N. 28), S. 217.

332) Wundt, aaO (N. 24), S. 308.

333) Berolzheimer, aaO (N. 39), S. 99, 162 u. 198.

334) Puchta, aaO (N. 161), S. 137.

335) Puchta, ebd., S. 153.

336) wie Berolzheimer, aaO (N. 39), S. 196, die Ansicht der hist. Schule versteht.

337) Dahn, aaO (N. 236), S. 25 u. 29.

338) siehe oben S. 16/17.

339) Binder, Rechtsbegriff (N. 46), S. 1.

340) Rudolf v. Ihering, Der Zweck im Recht, 3. Aufl., Bd. 1 (Leipzig 1916), S. 7. Wundt, aaO (N. 24), S. 240.

341) Gustav Rümelin, Über das Wesen der Gewohnheit, in: Reden und Aufsätze, Neue Folge (Tübingen und Freiburg 1881), S. 168. Max Rümelin, aaO (N. 33), S. 30 u. 32.

342) Locke, aaO (N. 86), S. 290 (Buch 2, cap. 21, § 31).

343) vergl. Warnkönig, aaO (N. 87), S. 20. Nicolai, Rechtslehre (N. 44), S. 13.

344) Huber, aaO (N. 161), S. 147. Warnkönig, aaO (N. 87), S. 229.

345) vergl. Rosenberg, aaO (N. 310), S. 564. Kornfeld, aaO (N. 126), Bd. 2, S. 94.

346) Max Rümelin, aaO (N. 33), S. 74.

347) Anton Friedrich Justus Thibaut, Versuche über einzelne Teile der Theorie des Rechts, 2. Aufl., Bd. 2 (Jena 1817), S. 134. Vergl. a. Nicolai, Rechtslehre (N. 44), S. 13.

348) Der Ausdruck stammt von Graf zu Dohna; vergl. Leonhard Nelson, Rechtswissenschaft ohne Recht (Leipzig 1917), S. 157.

349) Zitelmann, aaO (N. 58), S. 453/455.

350) Warnkönig, aaO (N. 87), S. 229. Otto v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1 (1895), S. 164/165. Vergl. a. Puchta, aaO (N. 161), S. 139 u. 143.

351) v. Bethmann-Hollweg, aaO (N. 48), S. 50.

352) vergl. Dahn, aaO (N. 236), S. 214/215.

353) Weigelin, aaO (N. 298), S. 64. Auf die Beachtung dieses seines Anteils hat der Einzelne einen Anspruch. AM. Wilhelm Scherer, Preuß. Jahrbücher, Bd. 16 (Berlin 1865), S. 104/105, der die Bedeutung der Mitarbeit des Einzelnen verkennt; denn ohne die entscheidende Mitwirkung des einzelnen Volksgenossen ist ein Gesamtergebnis nicht möglich.

354) Savigny, Beruf (N. 19), S. 8.

355) vergl. Zwilgmeyer, aaO (N. 52), S. 19. Kornfeld, aaO (N. 126), Bd. 1, S. 161.

356) Puchta, aaO (N. 161), S. 147 nennt dieses Recht, das unmittelbar aus dem Geiste des Volkes hervorgegangen ist, das Gewohnheitsrecht.

357) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 20.

358) Fritz Schreier, Grundbegriffe und Grundformen des Rechts (Leipzig und Wien 1924), S. 44/45.

359) Richard Loening, Über Wurzel und Wesen des Rechts (Jena 1907), S. 20.

360) Andreas v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Abt. 1 (Jena 1907), S. 20.

361) Wilhelm Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts, 2. Aufl. (Stuttgart 1929), S. 281/282.

362) Sauer, ebd.

363) Rudolf v. Ihering, Der Geist des röm. Rechts, Bd. 3, § 59. Derselbe, Zweck im Recht (N. 340), Bd. 1, S. 340.

364) vergl. Gerhart Husserl, Rechtskraft und Rechtsgeltung (Berlin 1925), S. 8.

365) vergl. Heinrich Maier, Psychologie des emotionalen Denkens (Tübingen 1908), S. 725.

366) Warnkönig, aaO (N. 87), S. 214. Nicolai, Rechtslehre (N. 44), S. 7 u. 22. August-Ernst Lüpkes, Volk, Recht, Richter (Berlin 1934), S. 25. Karl Larenz, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, 1. Aufl. (Berlin 1931), S. 25 u. 78. Derselbe, Rechtsgeltung (N. 129), S. 27. Derselbe, Rechtserneuerung (N. 100), S. 19.

367) Bruno Bauch, Die Idee (Leipzig 1926), S. 176/177. Erich Brodmann, Recht und Gewalt (Berlin und Leipzig 1921), S. 7.

368) vergl. Carl-August Emge, Über das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus (Berlin und Leipzig 1916), S. 25.

369) Fritz Münch, Recht und Kultur (Leipzig 1918), S. 2.

370) vergl. Walther Schönfeld, Die logische Struktur der Rechtsordnung (Leipzig und Berlin 1927), S. 33. Julius Binder, Rechtsbegriff und Rechtsidee (Leipzig 1915), S. 72/73 u. 145. Sauer, Wirklichkeit (N. 161), S. 12. Münch, ebd., S. 2.

371) Schönfeld, ebd., S. 71 f.

372) Larenz, Rechtsgeltung (N. 129), S. 25. Franz v. Liszt, Einheitliches mitteleuropäisches Strafrecht, in: Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 38, S. 3. Hans Frank, Die Zeit des Rechts, in: Deutsches Recht, 6. Jahrgang (Berlin 1936), S. 1.

373) vergl. Krannhals, aaO (N. 180), S. 41.

373a) siehe oben S. 30.

374) Warnkönig, aaO (N. 87), S. 20.

375) Binder, Rechtsidee (N. 370), S. 73 u. 14. Bluntschli, aaO (N. 187), S. 43.

376) Schönfeld, aaO (N. 370), S. 71.

377) vergl. Husserl, aaO (N. 364), S. 20/21.

378) Savigny, Beruf (N. 19), S. 9. System Bd. 1 (N. 23), S. 35. Bluntschli, aaO (N. 187), S. 47.

379) Savigny, Beruf (N. 19), S. 9/10.

380) vergl. Viktor Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht (Freiburg 1909), S. 43.

381) Nicolai, Rasse und Recht (N. 314), S. 10 u. 31/33. Ebenso Cathrein, ebd., S. 82/83. Brie, aaO (N. 36), S. 28. Bluntschli, aaO (N. 187), S. 29. Eugen Rosenstock, Der ewige Prozeß des Rechts gegen den Staat, in: Zeitschrift f. Rechtsphilosophie, Bd. 2 (Leipzig 1919), S. 219.

382) vergl. Krannhals, aaO (N. 180), S. 42.

383) Hans Frank, Zeit des Rechts (N. 372), S. 2.

384) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 20. Boehm, aaO (N. 43), S. 53. Wundt, aaO (N. 24), S. 318.

385) Max Rümelin, aaO (N. 33), S. 53. AM. Cathrein, aaO (N. 380), S. 83.

386) AM. anscheinend Maier, aaO (N. 365), S. 730.

387) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 38 u. 182. Max Rümelin, aaO (N. 33), S. 20 u. 23. Huber, aaO. (N. 161), S. 25, N. 1.

388) vergl. Cathrein, aaO (N. 380), S. 43.

389) Zitelmann, aaO (N. 58), S. 453/454.

390) vergl. Savigny, Beruf (N. 19), S. 90.

391) siehe oben S. 28.

392) vergl. Larenz, Rechtsgeltung (N. 129), S. 41.

393) Sauer, Wirklichkeit (N. 161), S. 36. Larenz, ebd., S. 5. Savigny, Beruf (N. 19), S. 30 nennt daher das Wesen des Rechts, daß es das Leben der Menschen selbst sei, von einer besonderen Seite angesehen. Vergl. a. Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 16. Josef Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 2. Aufl. (Berlin und Leipzig 1917), S. 11/12.

394) Graf zu Dohna, Problemstellung (N. 77), Sp. 1213.

395) Graf zu Dohna, ebd., Sp. 1206 bezeichnet daher die Rechtsordnung richtig als den Niederschlag der jeweiligen Kulturausbildung des Volkes.

396) Graf zu Dohna, Revolution (N. 326), S. 14. Die Richtigkeit dieses Satzes hat sich empirisch in den Jahren seit der nationalsozialistischen Revolution von 1933 erwiesen.

397) Lüpkes, aaO (N. 366), S. 63.

398) Savigny, Beruf (N. 19), S. 32. System Bd. 1 (N. 23), S. 291/292.

399) Rexius, aaO (N. 81), S. 498 u. 503.

400) aber nicht auf allen Gebieten. So sind z. B. die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse unter Benutzung der alten Formen und aus ihnen langsam fortschreitend entwickelt worden, um eine durch die neue Staatsauffassung eigentlich bedingte Zäsur zu vermeiden.

401) Savigny, Beruf (N. 19), S. 38.

402) Savigny, ebd., S. 39.

403) das übrigens infolge des römisch-deutschen Kaisergedankens als Rechtsordnung des deutschen Reiches angesehen wurde.

404) Savigny, System Bd. 1 (N. 23), S. 39. Puchta, aaO (N. 161), S. 147 u. 166.

405) Erich Kaufmann, Volkswillen (N. 73), S. 10.

406) Rousseau, aaO. (N. 234), S. 157 (Buch 3, cap. 15).

407) Savigny, Kollegheft von 1819, cit. Ehrlich, aaO (N. 50), S. 360. Vergl. Puchta, aaO (N. 161), S. 146/147.

408) welche Verwirrung unter den Ansichten über das Rechtschaffen besteht, zeigt Georg Köstler, Rechtsunterricht oder Rechtserziehung? in: Deutsches Recht, 7. Jahrgang (Berlin 1937), S. 31: „Ziel jeder deutschen Ausbildung muß die Erziehung zum Nationalsozialismus, zur Idee des Führers sein. Diese Idee des Führers offenbart sich in den neuen Gesetzen. Zu diesen Gesetzen konkretisiert der Führer das unbewußte Wollen des Volkes und schafft damit deutsches Recht, weil er eben aus seinem absoluten Deutschsein heraus und kraft seiner Fähigkeit, das unbewußte Volkswollen zu gestalten, am tiefsten in das Wesen des deutschen Rechts eingedrungen ist und eindringt."

409) Nicolai, Rasse und Recht (N. 314), S. 29. Huber, aaO (N. 161), S. 423. Das aber, ohne daß das Lebensgesetz der Gemeinschaft in ihnen Fleisch und Blut gewonnen hat, wie Larenz, Rechtserneuerung (N. 100), S. 44 vom Führer sagt.

410) Gierke, Naturrecht (N. 303), S. 9.

411) Erwin Noack, Eike von Repkow, in: Deutsches Recht, 4. Jahrgang (Berlin 1934), S. 275.

412) Eine Gesetzesvorschrift, die mit dem eigentlichen Volksrecht nicht übereinstimmt oder sich ihm nicht harmonisch einfügt, wird man mit Larenz, Rechtsgeltung (N. 129), S. 36 nicht als Recht ansehen können.

Lebenslauf.

Am 26. Februar 1911 wurde ich, Karl-August Wolff, zu Hahn bei Wiesbaden (Kreis Untertaunus) als Sohn des Mittelschullehrers Karl Wolff und seiner Ehefrau Hilde, geb. Beckert geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses.

In Duisburg-Beeck, wohin meine Eltern 1915 übersiedelten, besuchte ich seit Ostern 1917 die Volksschule und die Knabenmittelschule. Ab Ostern 1921 wurde ich Schüler des Realgymnasiums zu Duisburg-Ruhrort, an welchem ich am 19. März 1930 die Reifeprüfung bestand.

Rechtswissenschaft studierte ich an den Universitäten in Bonn (S.S. 1930 und W.S. 1930/31), München (S.S. 1931), Berlin (W.S. 1931/32) und Bonn (S.S. 1932 und W.S. 1932/33). Am 25. September 1933 bestand ich am OLG in Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung. Am 8. Februar 1934 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt und war seitdem ununterbrochen im Vorbereitungsdienst beschäftigt.

Die mündliche Doktorprüfung fand am 13. Januar 1937 vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät statt. Zu besonderem Danke bin ich Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna verpflichtet, der die Anfertigung dieser Arbeit durch seinen Rat und seine Anteilnahme gefördert hat.